

Ing.-Büro  
für Garten- und Landschaftsplanung  
**INGRID RIETMANN**  
Siegburger Str. 243a  
53 639 Königswinter



Tel. 02244 / 91 26 26 Fax 91 26 27  
E-Mail: info@buero-rietmann.de

## **Artenschutzrechtliche Prüfung**

zur 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 85  
„Am Ehrenmal“ in Rösrath

Aufgestellt: April-Juni 2013

RRFWF\_BP85-1.Ä.\_ASP  
Stand: 06.06.2013

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. EINLEITUNG .....</b>	<b>4</b>
1.1. ALLGEMEINE EINFÜHRUNG .....	4
1.2. ANLASS DES FACHBEITRAGS .....	5
1.3. LAGE UND STRUKTUR DES VORHABENSBEREICHS.....	5
<b>2. RECHTSGRUNDLAGEN .....</b>	<b>7</b>
2.1. GRUNDLAGEN DES ARTENSCHUTZRECHTS .....	8
2.2. EINSCHRÄNKUNGEN UND AUSNAHMEREGLUNGEN.....	8
2.3. AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN.....	9
2.4. EUROPÄISCHE RECHTSGRUNDLAGEN .....	9
2.4.1. FFH-Richtlinie.....	9
2.4.2. VS-Richtlinie .....	10
2.5. BEGRIFFSDEFINITIONEN .....	10
2.5.1. Störung.....	10
2.5.2. Fortpflanzungs-, Ruhestätten, Nahrungs- u. Jagdhabitats, Flugrouten, Wanderkorridore.....	10
2.5.3. Beschädigung.....	11
2.6. UMWELTSCHADENSRECHT .....	11
<b>3. DATENGRUNDLAGE, VORGEHENSWEISE UND METHODIK.....</b>	<b>11</b>
3.1. DATENGRUNDLAGE.....	11
3.2. VORGEHENSWEISE UND METHODIK .....	11
<b>4. AUSWAHL ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN .....</b>	<b>11</b>
<b>5. BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND RELEVANTE WIRKFAKTOREN .....</b>	<b>16</b>
5.1. BESCHREIBUNG DES VORHABENS.....	16
5.2. RELEVANTE WIRKFAKTOREN IM UNTERSUCHUNGSGEBIET.....	17
<b>6. BETROFFENHEIT ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN .....</b>	<b>18</b>
6.1. MÖGLICHES KONFLIKTPOTENTIAL MIT POTENTIELL VORKOMMENDEN ARTEN .....	18
6.1.1 Säugetiere .....	18
6.1.2 Vögel.....	18
6.1.3 Amphibien.....	19
6.1.4 Reptilien.....	19
6.1.5 Libellen .....	19
6.2. NACH § 44 ABS. 1 BNATSCHG NICHT BETROFFENE ARTEN .....	19
<b>7. BEWERTUNG STUFE II: VERTIEFENDE ANALYSE DER BETROFFENEN PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN .....</b>	<b>19</b>
7.1. PLANUNGSRELEVANTE ARTEN, FÜR DIE DURCH DEN EINGRIFF ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTE ENTSTEHEN KÖNNEN .....	19
7.2. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER BETROFFENHEITEN.....	19
7.3. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETROFFENHEITEN NACH BERÜCKSICHTIGUNG DER GENANNTEN VERMEIDUNGS- UND MINDERUNGSMAßNAHMEN.....	20
<b>7. ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>21</b>
<b>8. LITERATUR UND SONSTIGE QUELLEN.....</b>	<b>23</b>
<b>10. VERFASSER UND URHEBERRECHT.....</b>	<b>26</b>
<b>11. ANHANG.....</b>	<b>27</b>
11.1. LEBENSRAUMANSPRÜCHE, MÖGLICHES VORKOMMEN UND KONFLIKTPOTENTIAL DER EINZELNEN ARTEN .....	27
11.2. ASP-PRÜFPROTOKOLLE ZUM VORHABEN UND ZU DEN EINZELNEN BETROFFENEN ARTEN.....	35

## **TABELLEN UND ABBILDUNGEN**

<b>Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes, Ausschnitt aus der TK 5008 Köln-Mühlheim bzw. 5009 Overath, Maßstab 1 : 25.000 .....</b>	<b>5</b>
<b>Abb. 2: Ausschnitt des Untersuchungsgebiets aus Richtung Süden. ....</b>	<b>6</b>
<b>Abb. 3: Ausschnitt der Flurstücke 2931 (Jägerstraße 2 a, im Hintergrund) und 2932 (Jägerstraße 2, Baustelle im Vordergrund) aus Richtung Norden.....</b>	<b>6</b>
<b>Abb. 4: Ausschnitte des gültigen Bebauungsplan Nr. 85 und der geplanten Änderung .....</b>	<b>16</b>
<b>Tab. 1: Planungsrelevante Arten in den MTB Köln-Mühlheim (5008) und Overath (5009) nach LANUV (2010) .....</b>	<b>12</b>
<b>Tab. 2: Konfliktpotential betroffener Arten im Untersuchungsgebiet (UG) .....</b>	<b>19</b>
<b>Tab. 3: Mögliche Betroffenheit der planungsrelevanten Art gemäß § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 und der nach USchadG zu beachtenden Arten.....</b>	<b>20</b>
<b>Tab. 4: Lebensraumansprüche, mögliches Vorkommen und Konfliktpotential der einzelnen Arten im Untersuchungsgebiet.....</b>	<b>27</b>

## **ANHANG**

- 11.1. Lebensraumansprüche, mögliches Vorkommen und Konfliktpotential der einzelnen Arten (Tab. 4)
- 11.2. ASP-Prüfprotokolle zum Vorhaben und zu den einzelnen betroffenen Arten

## **1. Einleitung**

### **1.1. Allgemeine Einführung**

Seit dem 01. März 2010 müssen bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren die Artenschutzbelange in Form einer Artenschutzprüfung (ASP) berücksichtigt werden (s. Kap. 2).

Um die Bedeutung des jeweiligen Untersuchungsgebietes (UG) für Tier- und Pflanzenarten zu ermitteln, damit im Zuge eines Eingriffs Schädigungen von Arten vermieden oder vermindert werden können, sind verschiedene Schritte durchzuführen.

Zunächst erfolgt eine Abfrage zu potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten (Erläuterungen s. Kap. 4). Hier ist sowohl die Datenabfrage bei Fachbehörden wie z.B. dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), als auch die Informationsbeschaffung bei weiteren fachkundigen Institutionen und Personen (Biologische Stationen, ortskundige Fachleute, Ortsgruppen wie Nabu oder BUND, etc.) notwendig. Auf der Grundlage dieser meist für einen größeren Flächenbereich geltenden Daten erfolgt dann eine Bewertung des konkreten Eingriffsbereichs bzw. eines ausgewählten Untersuchungsgebietes.

Hierzu werden bei einer Ortsbegehung vorab die örtlichen Gegebenheiten angeschaut. Es erfolgt eine Überprüfung des Gebietes auf das Vorhandensein von notwendigen Lebensraumrequisiten für alle potentiell im UG vorkommenden planungsrelevanten Arten, wie Winterquartiere und Ruhestätten, Fortpflanzungsstätten, verschiedene Teillebensräume, Nahrungsgrundlagen, etc.

Im Idealfall erfolgen auf Grundlage der bei dieser Potentialabschätzung gewonnenen Kenntnisse artspezifische Kartierungen aller potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten im UG. Unter Berücksichtigung von Phänologie und Ökologie jeder einzelnen Art und unter Anwendung fachlich adäquater Erfassungsmethoden wird das Vorkommen und die Aktivität der Arten im Untersuchungsgebiet geprüft und bewertet. Dies erfolgt meist in Form von mehreren Geländekontrollen über den Jahresverlauf verteilt, um unterschiedliche Aspekte der Jahresaktivität und somit die Bedeutung des Untersuchungsgebiets für die Art erfassen zu können. Außerdem können Erfassungen zu unterschiedlichen Tag- und Nachtzeiten nötig sein. Bei Fledermäusen und anderen nachtaktiven Arten, wie Eulenvögeln finden beispielsweise nächtliche Begehungen, bei einigen Amphibienarten abendliche Begehungen statt. Einige Tiere können nur zu bestimmten Jahreszeiten nachgewiesen werden. Hierbei ist auch zu beachten, dass sich trotz artadäquater Erfassungsmethoden einige Arten mit einer höheren Wahrscheinlichkeit nachweisen lassen als andere und manche Arten aufgrund ihrer versteckten Lebensweise in manchen Gebieten nur sehr schwer auszuschließen sind.

Je nach Jahres- und Tages- bzw. Nachtaktivität der jeweiligen Arten wird vom Gutachter der Umfang der notwendigen Kartierungsarbeiten abgeschätzt. Ein Zeitplan für die durchzuführenden Kartierungen wird aufgestellt.

Da in der Praxis solche zeitintensiven Untersuchungen nicht immer möglich sind, kann in Einzelfällen auf vertiefende Kartierungen verzichtet werden. Hier wird der Gutachter lediglich wie o.g. das Potential des Untersuchungsgebietes als Lebensraum für die einzelnen Arten einschätzen (→ artenschutzrechtliche Potentialeinschätzung). Da solche Potentialanalysen meist nur durch eine oder wenige Geländebegehungen erfolgen, handelt es sich hier lediglich um Momentaufnahmen, oft kann der Ganzjahresaspekt nicht vollständig prognostiziert werden. Ein direkter akustischer oder optischer Nachweis der potentiell im UG vorkommenden Arten kann während einer einzelnen Geländebegehung nur in Einzelfällen erfolgreich sein und gilt eher als Zufallsbeobachtung. Die tatsächliche Nutzung des UG als Lebensraum durch eine Art kann bei einer Potentialanalyse oft nicht bestätigt, aber ohne vertiefende Kartierungen auch nicht ausgeschlossen werden. Kann das Vorkommen einer Art im UG nicht sicher aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen ausgeschlossen werden, so muss, weil das Gegenteil ohne entsprechende Untersuchungen nicht bewiesen werden kann, vom „schlechtesten Fall“ und somit vom Vorkommen der Art ausgegangen werden (→ „worst-case“-Annahme).

So müssen im Rahmen von Eingriffen für viele Arten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchgeführt werden, um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs.1 BNatSchG (s. Kap. 2) auszuschließen, obwohl tatsächlich gar kein Vorkommen mancher Arten vorliegt.

Zu empfehlen sind deshalb grundsätzlich gründliche Untersuchungen mit mehreren Kartierdurchgängen, abgestimmt auf die potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten und deren Lebensweise.

## 1.2. Anlass des Fachbeitrags

Die Stadt Rösrath plant die Errichtung eines Feuerwehrgebäudes für die Freiwillige Feuerwehr im Ortsteil Forsbach in Rösrath, da das bisherige Feuerwehrhaus auf der Bensberger Straße (Am Halfenhof) als nicht mehr zeitgemäß und funktional genug gilt (STADT RÖSRATH 2013b). Aufgrund dessen soll der gültige Bebauungsplan Nr. 85 „Am Ehrenmal“ (STADT RÖSRATH 2005) geändert werden (öffentliche Grünfläche z.T. in Gemeinbedarfsfläche). Im Zuge dessen sollen auf einem Wohngrundstück (Gemarkung Forsbach 4918, Flurstück 2932) die festgesetzte Dachform und die überbaubare Fläche (bzw. Baugrenzen) verändert werden (STADT RÖSRATH 2013a,b).

Die Begriffe Untersuchungsgebiet und Untersuchungsfläche werden im Folgenden synonym verwendet und umfassen das gesamte im Kapitel 1.3. erläuterte Gelände.

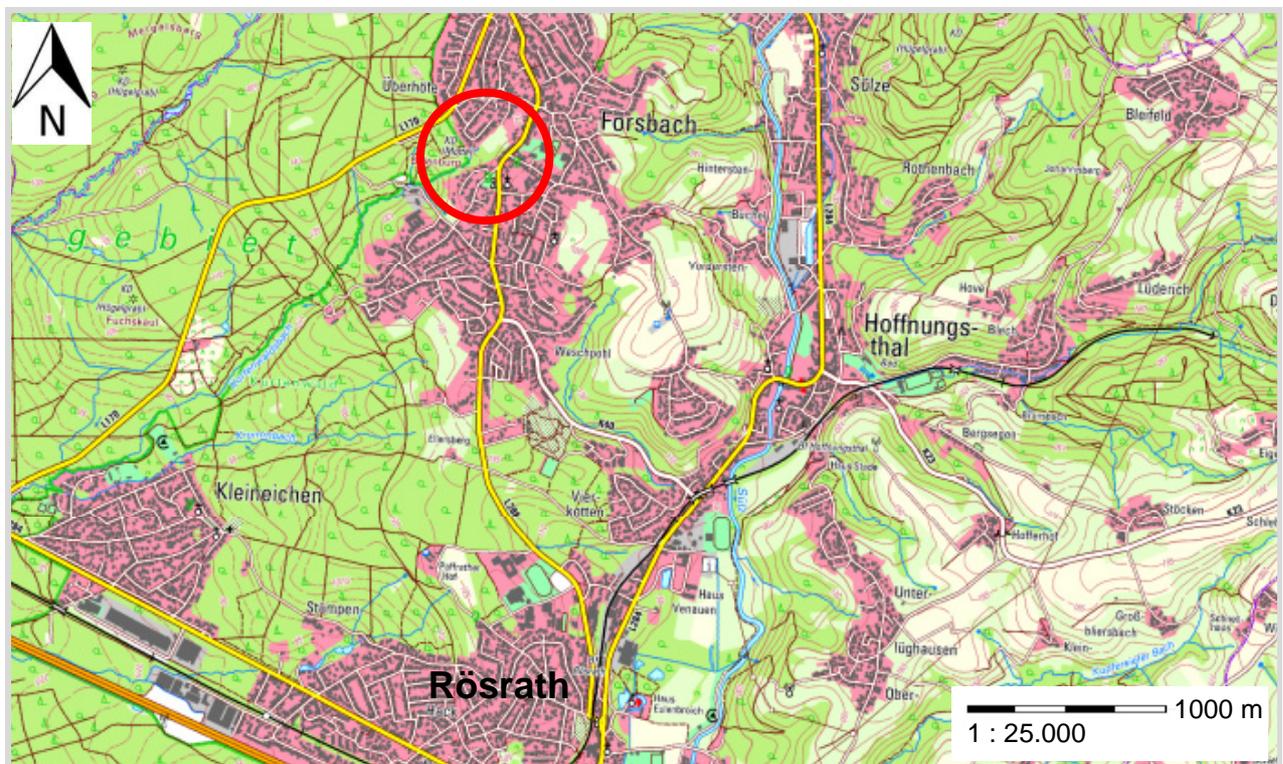


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes, Ausschnitt aus der TK 5008 Köln-Mühlheim bzw. 5009 Overath, Maßstab 1 : 25.000

(Quelle topografische Karte: [www.tim-online.de](http://www.tim-online.de), abgerufen am 22.04.2013)

## 1.3. Lage und Struktur des Vorhabensbereichs

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt im Ortsteil Forsbach der Stadt Rösrath im Rheinisch Bergischen Kreis. Die Untersuchungsfläche wird im Osten durch die Bensberger Straße, im Westen durch die Jägerstraße einschließlich der zwei Flurstücke 2931 und 2932 (Jägerstraße 2 und 2 a) und im Süden durch die angrenzende Wohnbebauung und Gärten der Grundstücke Jägerstraße 1 a und b sowie Bensberger Straße 239 und 239 b begrenzt (s. Abb. 1 und 4).

Der größte Teil des UG ist als dreieckige Parkfläche ausgebildet und beinhaltet Rasenflächen mit Spazierwegen und ein Kriegerdenkmal. Auf dieser öffentlichen Grünfläche befinden sich sowohl einheimische als auch gebietsfremde Gehölze. Die Grenze zur Jägerstraße wird durch Heckenstrukturen (u.a. Holunder, Felsenbirne, Forsythie, Spitzahorn, Kirsche, Kirschlorbeer, Eibe, Bergulme, etc.) gebildet. Die Parkfläche wird hauptsächlich durch Spaziergänger bzw. zum Ausführen von Hunden genutzt, einmal jährlich findet am Ehrenmal zum Volkstrauertag eine Gedenkfeier statt.



**Abb. 2: Ausschnitt des Untersuchungsgebiets aus Richtung Süden.**

Rechts im Bild (weißer Pfeil) ist die Kiefer zu sehen, die im Zuge der Planumsetzung entfernt werden soll und potentiell einen Teillebensraum für die Waldohreule darstellt (s. Kap.6 + 7), am rechten Bildrand ist die Bensberger Straße (L 288) zu erkennen.  
(Foto: Büro Rietmann 2013)



**Abb. 3: Ausschnitt der Flurstücke 2931 (Jägerstraße 2 a, im Hintergrund) und 2932 (Jägerstraße 2, Baustelle im Vordergrund) aus Richtung Norden**  
(Foto: Büro Rietmann 2013)

Die Grundstücke Jägerstraße 2 und Jägerstraße 2 a im Norden des UG sind durch Wohnbebauung geprägt. Auf dem Grundstück Hausnr. 2 a befindet sich ein Mehrparteienhaus, das Gebäude auf Grundstück 2 wird derzeit noch fertig gestellt. Insgesamt wird die Fläche als relativ strukturarm und naturfern bewertet.

Im derzeit rechtsgültigen Bebauungsplan ist der Ausschnitt des UG als öffentliche Grünfläche (Parkfläche) bzw. als Allgemeines Wohngebiet (Flurstück 2932) ausgewiesen (STADT RÖSRATH 2005). Das Umfeld des UG ist unterschiedlich geprägt. Der Bereich entlang der Jägerstraße ist als allgemeines Wohngebiet (WA) mit Einfamilienhäusern und kleineren Mehrfamilienhäusern ausgewiesen. Südlich des UG befinden sich Doppelhäuser, die in den letzten Jahren entstanden sind. Östlich der Bensberger Straße befindet sich gegenüber des UG die evangelische Kirche inklusive Gemeindezentrum. Daran anschließend befinden sich ein Kindergarten sowie eine Grundschule. Im weiteren Verlauf der Bensberger Straße beginnt nördlich das Ortszentrum von Rösrath-Forsbach, welches als Mischgebiet (MI) eingestuft ist (STADT RÖSRATH 2013a).

Nördlich und Westlich des UG befinden sich weitgehend deckungsgleich das FFH-Gebiet Königsforst (DE-5008-302), sowie das Vogelschutzgebiet Königsforst (DE-5008-401) und das NSG Königsforst (GL-038) in wenigen Hundert Metern Entfernung (LANUV 2011a).

## **2. Rechtsgrundlagen**

Im Zuge der Umwandlung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von der Rahmen- in die konkurrierende Gesetzgebung gilt seit dem 01. März 2010 eine bundesrechtliche Vollregelung im Naturschutzrecht. Das Artenschutzrecht gilt seither unmittelbar, die Länder können diesbezüglich keine abweichenden Regelungen treffen. Bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren müssen somit die Artenschutzbelange in Form einer Artenschutzprüfung (ASP) berücksichtigt werden. Ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum ist hierfür einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren zu unterziehen:

### **Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

- Ermittlung aktueller und potentieller Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet
- Überschlägige Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte für die einzelnen Arten unter Einbeziehung verfügbarer Daten zum betroffenen Artenspektrum und aller relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens
- Im Falle möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte: Ausführung der vertiefenden Art-für-Art Betrachtung (ASP Stufe II)

### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

- Konzipierung von Vermeidungsmaßnahmen inklusive Ausgleichsmaßnahmen u ggf. Risikomanagement
- Prüfung, ob trotz Ausführung der Maßnahmen Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote vorliegen, hierzu ggf. Einholung spezieller Artenschutzgutachten

### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

- Prüfung des Vorliegens der drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) für die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten

Die ASP kann nicht durch andere Prüfverfahren wie Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung oder die Prüfung nach der Eingriffsregelung ersetzt werden, sondern stellt ein eigenständiges Verfahren dar. Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen können Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG zur Folge haben.

## 2.1. Grundlagen des Artenschutzrechts

Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens ist die Berücksichtigung der in §§ 44 und 45 des BNatSchG verankerten gesetzlichen Vorgaben zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Die §§ 44 und 45 des BNatSchG stellen somit die Grundlagen der Artenschutzrechtlichen Prüfung dar.

In § 44 werden die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote genannt:

1. Tötungsverbot  
„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“
2. Störungsverbot  
„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“
3. Zerstörungs-/Beschädigungsverbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten  
„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“
4. Zerstörungs-/Beschädigungsverbot Pflanzen  
„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

### **Begriffsdefinition „streng geschützte“ bzw. „besonders geschützte Art“**

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten als „besonders geschützte Arten“:

- Tier- und Pflanzenarten, des Anhangs A und B der EG-Artenschutzverordnung
- Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- europäische Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie gemäß Art. 1
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Einige der „besonders geschützten Arten“ gelten darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG als „streng geschützte Arten“:

- Arten des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV)
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

## 2.2. Einschränkungen und Ausnahmeregelungen

§ 44 Abs. 5 BNatSchG schränkt die Verbote des § 44 Abs. 1-4 für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe und nach § 18 Abs. 2 Satz 1 zulässige Vorschriften ein:

- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei denen die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, führen nicht zur Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 5 BNatSchG. Das Vorhandensein und mögliche Beeinträchtigungen geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Planungsraum sind hierfür artspezifisch zu prüfen. In diesem Zusammenhang sollten ggf. auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Betracht gezogen werden.

*„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor,*

*soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“ (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)*

Weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 können im Einzelfall nach Vorgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG von der zuständigen Behörde genehmigt werden:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

### **2.3. Ausnahmevoraussetzungen**

Für die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Erfüllung folgender Voraussetzungen zwingend erforderlich:

1. es bestehen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
2. es gibt keine zumutbaren Alternativen und
3. der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art verschlechtert sich nicht (bei Arten des Anhang IV der FFH-RL muss er mindestens günstig sein und bleiben)

Falls die Voraussetzungen erfüllt sind kann eine Ausnahme erteilt werden. Es gelten weitere Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG.

Eine Befreiung von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG nur im Einzelfall und nur im Falle einer unzumutbaren Belastung erteilt werden. Eine unzumutbare Belastung liegt vor, wenn sie nicht mehr in den Bereich der Sozialbindung des Eigentums fällt oder bei objektiver unverhältnismäßiger Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit.

### **2.4. Europäische Rechtsgrundlagen**

Die o.g. § des BNatSchG sind fest verankert mit den europarechtlichen Vorgaben der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der EU-Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL). Einige wichtige artenschutzrechtliche Grundlagen der FFH-RL und der VS-RL werden im Folgenden aufgeführt.

#### **2.4.1. FFH-Richtlinie**

In Anhang IV der FFH-RL sind Arten aufgelistet, die selten und schützenswert sind. Diese Arten sind direkt geschützt, auch außerhalb der ausgewiesenen FFH-Gebiete in ganz Europa. Dies gilt für alle Lebensstadien dieser Arten.

Verbote gemäß Art. 12 FFH-RL sind:

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;

- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur; jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten;
- Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren.

#### 2.4.2. VS-Richtlinie

Die EU-Vogelschutzrichtlinie dient dem Schutz aller im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten (s. Artikel 1 VS-RL). Laut Art. 5 VS-RL gilt das Verbot:

- des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

### 2.5. Begriffsdefinitionen

#### 2.5.1. Störung

Um den Einfluss von Störungen auf geschützte Arten einzuschätzen sind vor Allem die Intensität, die Dauer und die Wiederholungsfrequenz der Störung entscheidend. Hierbei sind nicht nur Störungen wichtig, die die körperliche Unversehrtheit von Individuen einer Art direkt beeinträchtigen, sondern auch solche, die unmittelbare negative Auswirkungen zur Folge haben. Störungen sind dann als schädlich zu betrachten, wenn sie die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindern.

Grundsätzlich ist ein artspezifischer Ansatz zu wählen, da verschiedene Arten unterschiedlich auf potenziell störende Aktivitäten reagieren.

#### 2.5.2. Fortpflanzungs-, Ruhestätten, Nahrungs- u. Jagdhabitats, Flugrouten, Wanderkorridore

**Fortpflanzungsstätten** können Bereiche umfassen, die erforderlich sind

- für die Balz/ Paarung/ den Nestbau,
- für die Wahl des Ortes der Eiablage oder der Niederkunft,
- als Ort der Niederkunft, Eiablage oder Produktion von Nachkommen im Falle der ungeschlechtlichen Fortpflanzung
- als Ort der Eientwicklung und des Schlüpfens
- als Nest bzw. Ort der Niederkunft, wenn sie für die Nachwuchspflege benötigt werden.

**Ruhestätten** können eine oder mehrere Strukturen oder Habitatelemente umfassen, die zur Wärmeregulierung, zur Rast, zum Schlafen, zur Erholung, als Versteck, zum Schutz, als Unterschlupf oder für die Überwinterung erforderlich sind.

Laut EU-Kommission (2007) ist die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten artspezifisch so zu schützen, dass der Fortpflanzungserfolg und die ungestörte Rast der betreffenden Art gewährleistet sind. Dies kann bei Arten, die diese Stätten regelmäßig besuchen auch das ganze Jahr hindurch gelten.

**Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore** unterliegen zunächst nicht den Artenschutzbestimmungen. Ein Verbotstatbestand kann aber eintreten, sobald es sich um einen sogenannten ‚essenziellen Habitatbestandteil‘ handelt. Das bedeutet, dass z.B. eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf den Erhalt eines konkreten Nahrungs- bzw. Jagdhabitats, bestimmter Flugrouten oder Wanderkorridore angewiesen ist. Wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte durch den Wegfall von o.g. Habitatelementen funktionsunfähig wird und dies somit zu

einer Beeinträchtigung der Population führt, ist der Verlust des jeweiligen Habitatslements also durchaus artenschutzrechtlich zu berücksichtigen (vgl. LANA 2006).

### **2.5.3. Beschädigung**

Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt vor im Falle einer materiellen Verschlechterung dieser Stätten. Im Gegensatz zur Vernichtung kann dies auch schleichend erfolgen und zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität der betreffenden Stätte führen.

Sobald ein ursächlicher Zusammenhang zwischen einer oder mehreren menschlichen Aktivitäten und der Beschädigung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte klar besteht, tritt Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) ein.

### **2.6. Umweltschadensrecht**

Darüber hinaus sind grundsätzlich die Vorgaben des Umweltschadensgesetz (USchadG) zu berücksichtigen um Umweltschäden zu vermeiden. Umweltschäden sind alle Schäden, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume oder Arten (FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL) haben. Wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG zulässig sind, liegt keine Schädigung vor.

Da im Schadensfall auf den Verantwortlichen bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen können, kann es sinnvoll sein über den Anwendungsbereich des Artenschutzrechts hinaus mögliche Auswirkungen auf die entsprechenden Arten und Lebensräume im Sinne des USchadG zu prüfen.

## **3. Datengrundlage, Vorgehensweise und Methodik**

### **3.1. Datengrundlage**

Die Daten zu den potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten in den Messtischblättern (MTB) Köln-Mülheim (5008) und Overath (5009) stammen aus den Fachinformationssystemen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) und wurden bezüglich der in Kap. 4 erläuterten Kriterien ergänzt. Des Weiteren wurden mit dem Fachinformationssystem LINFOS des LANUV weitere Informationen z.B. zu Schutzgebieten in Untersuchungsgebietsnähe ermittelt.

### **3.2. Vorgehensweise und Methodik**

Die in 3.1 genannten Daten wurden in Hinblick auf potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet untersucht und ausgewertet. Dies geschah unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der einzelnen Arten.

Zusätzlich wurde am 22.04.2013 eine Geländebegehung durchgeführt, bei der das Untersuchungsgebiet auf die im Vorhinein ermittelten potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten hin überprüft wurde. Dies erfolgte im Hinblick auf direkte Nachweise der Art (z.B. durch Sichtbeobachtung oder akustische Nachweismethoden) und auch auf Nachweise von Spuren (z.B. in Form von Nahrungsresten, Kot, Nestern). Des Weiteren wurde das Potential des B-Plangebiets als Lebensraum planungsrelevanter Arten eingeschätzt. Hierzu wurde nach geeigneten Habitatstrukturen wie Höhlen, Nistmöglichkeiten, Nahrungshabitaten, Überwinterungshabitaten, Versteckplätzen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, etc. gesucht.

## **4. Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten**

Das prüfrelevante Artenspektrum beschränkt sich laut BNatSchG (§ 44 und § 7 Abs. 2) auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, Arten der EUArtSchV Anhang A und der BArtSchV Anlage 1, Spalte 3.

Um die Beurteilung des Eingriffs in einem methodisch, arbeitsökonomisch und finanziell zumutbaren bzw. angemessenen Rahmen zu halten und somit das Genehmigungsverfahren sachgerecht zu vereinfachen werden nach KIEL (2005) nur solche europäischen Vogelarten berücksichtigt, die:

- streng geschützt sind oder
- zum Anhang I der VS-RL oder Artikel 4 (2) der VS-RL gehören oder
- auf der landesweiten Roten Liste mindestens als gefährdet (Kategorie 0, 1, R, 2, 3 oder I) gelten oder
- Koloniebrüter sind.

Im Rahmen dieses Gutachtens werden die nach MUNLV (2008) und KIEL (2005) als planungsrelevant bezeichneten Arten berücksichtigt. Diese Listen werden durch acht zusätzliche Arten erweitert, die seit der aktuellen Roten Liste der Brutvögel NRW (SUDMANN ET AL. 2009) als „gefährdet“ eingestuft werden: Baumpieper, Feldlerche, Feldsperling, Kuckuck, Mehlschwalbe, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldschnepfe.

Bei ubiquitären Arten wie z.B. Kohlmeise, Rotkehlchen und Amsel wird angenommen, dass sie in der Lage sind im Falle eines Eingriffs in ihr Habitat auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im unmittelbaren Umfeld zurückzugreifen. Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG somit erhalten bliebe, wird nicht von einem Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgegangen. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ werden deshalb nicht mit einbezogen.

Die in diesem Gutachten berücksichtigten Arten sind in Tab. 1 einzusehen. Für die Messtischblätter (MTB) 5008 und 5009 sind dies 10 Säugetierarten, davon 9 Fledermausarten und die Haselmaus, 41 Vogelarten, 6 Amphibienarten, 2 Reptilienarten und eine Libellenart. Insgesamt beinhaltet die Liste also 62 potentiell vorkommende planungsrelevante Arten.

Des Weiteren bleibt in Bezug auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG das Tötungsverbot für alle besonders geschützten Arten bestehen. Außerdem sind Beeinträchtigungen auch für alle ungefährdeten Arten zu erwarten, falls z.B. Fortpflanzungsstätten während der Brutzeit vernichtet werden.

**Tab. 1: Planungsrelevante Arten in den MTB Köln-Mühlheim (5008) und Overath (5009) nach LANUV (2010)**

Artenliste mit Angaben zum Gefährdungsstatus in Nordrhein-Westfalen (NW) und Deutschland (D), dem Anhang der VS-RL und der FFH-RL, dem gesetzlichen Schutzstatus nach BNatSchG, dem Status in NW und dem Erhaltungszustand in NW.

Deutscher Name/ Wissenschaftl Name	Status MTB <sup>1</sup>	RL NW <sup>2</sup>	RL D <sup>3</sup>	Anhang FFH-RL bzw. VS-RL <sup>4</sup>	streng geschützt/ besonders geschützt <sup>4</sup>	Status in NRW <sup>4,5</sup>	Erhaltungszustand in NRW <sup>4</sup> ATL/KON
<b>Säugetiere</b>							
Braunes Langohr/ <i>Plecotus auritus</i>	Art vorhanden	G	V	Anh. IV	§§	S/W	G/G
Fransenfledermaus/ <i>Myotis nattereri</i>	Art vorhanden	*	*	Anh. IV	§§	S/W	G/G
Großer Abendsegler/ <i>Nyctalus noctula</i>	Art vorhanden	R	V	Anh. IV	§§	S/D/W	G/U
Großes Mausohr/ <i>Myotis myotis</i>	Art vorhanden	2	V	Anh. II, IV	§§	S/W	U/U
Haselmaus/ <i>Muscardinus avellanarius</i>	Art vorhanden	G	G	Anh. IV	§§	G	G/G
Kleine Bartfledermaus/ <i>Myotis mystacinus</i>	Art vorhanden	3	V	Anh. IV	§§	S/W	G/G

Deutscher Name/ Wissenschaftl Name	Status MTB <sup>1</sup>	RL NW <sup>2</sup>	RL D <sup>3</sup>	Anhang FFH-RL bzw. VS-RL <sup>4</sup>	streng geschützt/ besonders geschützt <sup>4</sup>	Status in NRW <sup>4,5</sup>	Erhaltungszustand in NRW <sup>4</sup> ATL/KON
<b>Fortsetzung Säugetiere</b>							
Rauhautfledermaus/ <i>Pipistrellus nathusii</i>	Art vorhanden	R	*	Anh. IV	§§	S/D	G/G
Wasserfledermaus/ <i>Myotis daubentonii</i>	Art vorhanden	G	*	Anh. IV	§§	S/W	G/G
Zweifarbflodermas/ <i>Vespertilio murinus</i>	Art vorhanden	R	D	Anh. IV	§§	S/D	G/G
Zwergfledermaus/ <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Art vorhanden	*	*	Anh. IV	§§	S/W	G/G
<b>Vögel</b>							
Baumfalke/ <i>Falco subbuteo</i>	sicher brütend	3	3	Art. 4 (2)	§§	B	U/U
Baumpieper/ <i>Anthus trivialis</i>	sicher brütend	3	*		§	B	G/G
Bekassine/ <i>Gallinago gallinago</i>	sicher brütend	1S	1	Art. 4 (2)	§§	B	S/S
Eisvogel/ <i>Alcedo atthis</i>	sicher brütend	*	*	Anh. I	§§	B	G/G
Feldlerche/ <i>Alauda arvensis</i>	sicher brütend	3S	3		§	B	G-/G-
Feldschwirl/ <i>Locustella naevia</i>	sicher brütend	3	V		§	B	G/G
Feldsperling/ <i>Passer montanus</i>	sicher brütend	3	*		§	B	G/G
Flussregenpfeifer/ <i>Charadrius dubius</i>	sicher brütend	3	*	Art. 4 (2)	§§	B	U/U
Gartenrotschwanz/ <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	sicher brütend	2	*		§	B	U-/U-
Graureiher/ <i>Ardea cinerea</i>	sicher brütend	*	*		§	BK	G/G
Grauspecht <i>Picus canus</i>	sicher brütend	2S	2	Anh. I	§§	B	U-/U-
Habicht/ <i>Accipiter gentilis</i>	sicher brütend	V	*		§§	B	G/G
Hausperling/ <i>Passer domesticus</i>	sicher brütend	V	V		§	B	k.A.
Heidelerche/ <i>Lullula arborea</i>	sicher brütend	3S	V	Anh. I	§§	B	U/U
Kiebitz/ <i>Vanellus vanellus</i>	sicher brütend	3S	2	Art. 4 (2)	§§	R/B	G/G
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	sicher brütend	3	V		§	B	G/G
Mäusebussard/ <i>Buteo buteo</i>	sicher brütend	*	*		§§	B	G/G

Deutscher Name/ Wissenschaftl Name	Status MTB <sup>1</sup>	RL NW <sup>2</sup>	RL D <sup>3</sup>	Anhang FFH-RL bzw. VS-RL <sup>4</sup>	streng geschützt/ besonders geschützt <sup>4</sup>	Status in NRW <sup>4,5</sup>	Erhaltungszustand in NRW <sup>4</sup> ATL/KON
<b>Fortsetzung Vögel</b>							
Mehlschwalbe/ <i>Delichon urbica</i>	sicher brütend	3S	V		§	BK	G-/G-
Mittelspecht/ <i>Dendrocopos medius</i>	sicher brütend	V	*	Anh. I	§§	B	G/G
Nachtigall/ <i>Luscinia megarhynchos</i>	sicher brütend	3	*	Art. 4 (2)	§	B	G/G
Neuntöter/ <i>Lanius collurio</i>	sicher brütend	VS	*	Anh. I	§	B	U/G
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	sicher brütend	1	V	Art. 4 (2)	§	B	U-/U-
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	sicher brütend	3S	V		§	B	G-/G-
Rotmilan/ <i>Milvus milvus</i>	sicher brütend	3	*	Anh. I	§§	B	S/U
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	sicher brütend	*S	*		§§	B	G/G
Schwarzhalstaucher/ <i>Podiceps nigricollis</i>	sicher brütend	R	*	Art. 4 (2)	§§	B	S/-
Schwarzkehlchen/ <i>Saxicola rubicola</i>	sicher brütend	3S	V	Art. 4 (2)	§	B	U/U
Schwarzspecht/ <i>Dryocopus martius</i>	sicher brütend	*S	*	Anh. I	§§	B	G/G
Sperber/ <i>Accipiter nisus</i>	sicher brütend	*	*		§§	B	G/G
Tafelente/ <i>Aythya ferina</i>	Wintergast/ Rastvork.	3	*	Art. 4 (2)	§	B	S/-
Teichrohrsänger/ <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	sicher brütend	*	*	Art. 4 (2)	§	B	G/G
Turmfalke/ <i>Falco tinnunculus</i>	sicher brütend	VS	*		§§	B	G/G
Turteltaube/ <i>Streptopelia turtur</i>	sicher brütend	2	3		§§	B	U-/U-
Uferschwalbe/ <i>Riparia riparia</i>	sicher brütend	VS	*	Art. 4 (2)	§§	BK	G/G
Wachtel/ <i>Coturnix coturnix</i>	sicher brütend	2S	*		§	B	U/U
Waldkauz/ <i>Strix aluco</i>	sicher brütend	*	*		§§	B	G/G
Waldlaubsänger/ <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	sicher brütend	3	*		§	B	G-/G-
Waldohreule/ <i>Asio otus</i>	sicher brütend	3	*		§§	B	G/G

Deutscher Name/ Wissenschaftl Name	Status MTB <sup>1</sup>	RL NW <sup>2</sup>	RL D <sup>3</sup>	Anhang FFH-RL bzw. VS-RL <sup>4</sup>	streng geschützt/ besonders geschützt <sup>4</sup>	Status in NRW <sup>4,5</sup>	Erhaltungs- zustand in NRW <sup>4</sup> ATL/KON
<b>Fortsetzung Vögel</b>							
Waldschnepfe/ <i>Scolopax rusticola</i>	sicher brütend	3	*		§	B	G-/G
Wespenbussard/ <i>Pernis apivorus</i>	sicher brütend	2	V	Anh. I	§§	B	U/U
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	sicher brütend	*	*	Art. 4 (2)	§	B/W	G/G
<b>Amphibien</b>							
Geburtshelferkröte/ <i>Alytes obstetricans</i>	Art vorhanden	2	3	Anh. IV	§§	G	U/U
Gelbbauchunke/ <i>Bombina variegata</i>	Art vorhanden	1S	2	Anh. II, IV	§§	G	S/S
Kammolch/ <i>Triturus cristatus</i>	Art vorhanden	3	V	Anh. II, IV	§§	G	G/U
Kleiner Wasserfrosch/ <i>Rana lessonae</i>	Art vorhanden	3	G	Anh. IV	§§	G	G/G
Kreuzkröte/ <i>Bufo calamita</i>	Art vorhanden	3	V	Anh. IV	§§	G	U/U
Wechselkröte/ <i>Bufo viridis</i>	Art vorhanden	2	3	Anh. IV	§§	G	U/-
<b>Reptilien</b>							
Schlingnatter/ <i>Coronella austriaca</i>	Art vorhanden	2	3	Anh. IV	§§	G	U/U
Zauneidechse/ <i>Lacerta agilis</i>	Art vorhanden	2	V	Anh. IV	§§	G	G-/G-
<b>Libellen</b>							
Asiatische Keiljungfer/ <i>Stylurus flavipes</i>	Art vorhanden	D	G	Anh. IV	§§	G	G/ -
<b>Legende:</b>							
Rote Liste NW (RL NW): 0= ausgestorben; 1= vom Aussterben bedroht; 2= stark gefährdet; 3= gefährdet; R= durch extreme Seltenheit gefährdet; I= gefährdete wandernde Art; D= Daten unzureichend; V= Vorwarnliste; * = nicht gefährdet; ◆= nicht bewertet; S= Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; X= Dispersalart (Reproduktionsgebiete normalerweise außerhalb NWs, mitunter Einwanderung u. in Einzelfällen auch Vermehrung, ohne heimisch zu werden); M= Migrant, Irrgast oder verschleppt; k.A.= keine Angabe							
Rote Liste D (RL D): 0= ausgestorben oder verschollen; 1= vom Aussterben bedroht; 2= stark gefährdet; 3= gefährdet; G= Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R= extrem selten; V= Vorwarnliste, D= Daten unzureichend; ◆= nicht bewertet; -= kein Nachweis oder nicht etabliert;							
Geschützte Art: §§= streng geschützt; §= besonders geschützt							

### Fortsetzung Legende Tab. 1:

Status in NRW: S=Sommervorkommen; W=Wintervorkommen; R= Rastvorkommen; D= Durchzügler; B = Brutvorkommen; BK= Brutvorkommen Koloniebrüter; NG= Nahrungsgast; G= Ganzjahresvorkommen; ?= aktuell unbekannt, evtl. ausgestorben

Erhaltungszustand in NRW: G= günstig; U= unzureichend; S= schlecht; unbek.= unbekannt

### Quellen:

<sup>1</sup> LANUV (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (abgerufen am 26.11.2012)), WINK et al. (2005)

<sup>2</sup> Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung. – LANUV-Fachbericht 36, Band 1: Pflanzen und Pilze, 536 S. und Band 2: Tiere, 680 S.

<sup>3</sup> Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. BfN, Bonn, 386 S.

<sup>4</sup> Anhang der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) bzw. der EU-Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), Quelle: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2012): Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW (Entwurf: Dr. Kaiser) ([http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung\\_planungsrelevante\\_arten.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf), abgerufen am 26.11.2012)

<sup>5</sup> WINK et al. (2005)

\*Artenlisten aus: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (abgerufen am 26.11.2012)

## 5. Beschreibung des Vorhabens und relevante Wirkfaktoren

### 5.1. Beschreibung des Vorhabens

Im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 85 „Am Ehrenmal“ in Rösrath soll im Untersuchungsgebiet ein Betriebsgebäude der Freiwilligen Feuerwehr inklusive Alarmhof und PKW-Stellflächen (für Einsatzkräfte der Feuerwehr) entstehen. Zusätzlich sollen auf einem Grundstück an der Jägerstraße im Norden des UG (Flurstück 2932) die Baugrenzen verschoben werden.

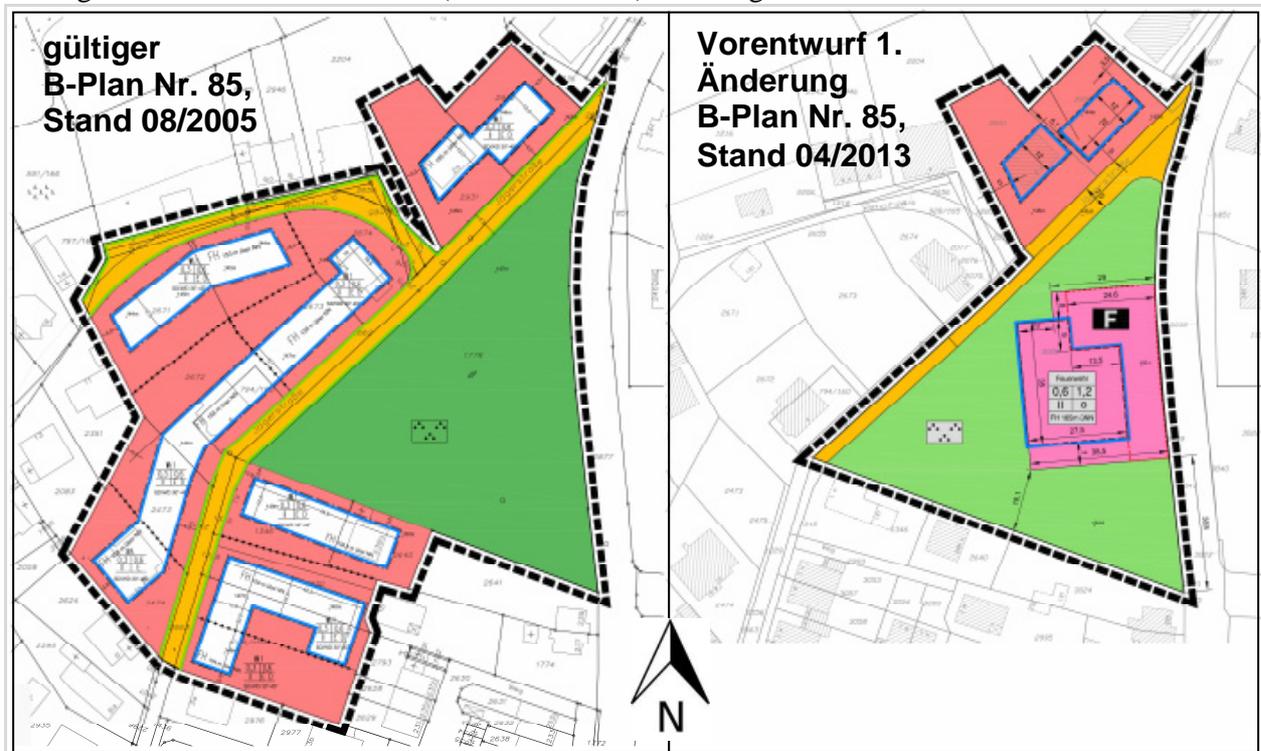


Abb. 4: Ausschnitte des gültigen Bebauungsplan Nr. 85 und der geplanten Änderung

rot: Allgemeines Wohngebiet, grün: öffentliche Grünfläche, karminrot: Fläche für den Gemeinbedarf, goldocker: Straßenverkehrsfläche, blaue Linien: Baugrenzen; gestrichelte Linie: Geltungsbereich B-Plan bzw. B-Plan-Änderung. Pläne ohne Maßstab. (Quelle: Stadt Rösrath 2005 und 2013a)

Eine teilweise Ausweisung der jetzigen öffentlichen Grünfläche als Fläche für den Gemeinbedarf ist vorgesehen. Das geplante Feuerwehrgebäude soll zweigeschossig mit einer maximalen Firsthöhe von 165 m ü. NN in offener Bauweise errichtet werden. Die Grundstücksflächen im Norden des UG bleiben in ihrer Gesamtgröße als Flächen des Allgemeinen Wohngebiets (WA) bestehen, die bisher festgesetzte Dachneigung entfällt und das Baufenster auf dem nord-östlich liegenden Grundstück soll geringfügig verschoben werden. Die Flächengröße der überbaubaren Grundstücksgrenze bleibt hierbei unverändert, lediglich die nord-östliche und süd-westliche Baugrenze werden jeweils um 1,5 m Richtung Nord-Osten verschoben (s. Abb. 4). Festgesetzt sind maximal zwei Vollgeschosse und eine Firsthöhe von höchstens 155 m ü. NN. Die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl sind gegenüber den Obergrenzen (§ 17 BauNVO) reduziert. Um das städtebauliche Bild entlang der Jägerstraße fortzusetzen, werden für die Bauweise im WA Einzel- oder Doppelhäuser festgesetzt (STADT RÖSRATH 2013b).

## 5.2. Relevante Wirkfaktoren im Untersuchungsgebiet

Da mögliche vorhabensbedingte Auswirkungen sowohl kurz- als auch langfristig entstehen und auch wirken können, sind diese im Vorhinein einzuschätzen und die einzelnen Wirkfaktoren bezüglich ihrer Wirkung auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten zu bewerten.

Beispiele baubedingter Wirkfaktoren:

- temporäre Flächeninanspruchnahme (Einrichtung v. Baustellenzufahrten, Baustraßen, Abstellen v. Baugeräten, Materiallager)
- Lärm, Erschütterungen, Schadstoffemissionen
- Entfernung ökologisch wichtiger Strukturen
- Optische und akustische Störwirkungen

Beispiele anlagebedingter Wirkungen:

- Flächenumwandlung
- Flächeninanspruchnahme
- Bodenverdichtung und -versiegelung
- Zerschneidung
- Optische und akustische Störwirkungen

Beispiele betriebsbedingter Wirkungen:

- Lärm, Erschütterungen, Schadstoffemissionen
- Kollisionsrisiken, Fahrzeuge
- Zerschneidungswirkungen
- Optische und akustische Störwirkungen

Baubedingt kommt es zu einer temporären Flächeninanspruchnahme durch beispielsweise die Baustelleneinrichtung und den Kranstellplatz. Zusätzlich sind Lärm, Erschütterungen und Schadstoffemissionen und optische und akustische Störwirkungen im Zuge der Baumaßnahmen zu erwarten. Mit der Entfernung ökologisch wichtiger Strukturen in Form von Gehölzen bzw. Gebüsch als potentielle Niststandorte und Grünlandbereichen als potentielle Nahrungsgebiete muss gerechnet werden. Außer der potentiellen Entfernung ökologisch wichtiger Strukturen, wie z.B. Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wirken die baubedingten Faktoren aber alle lediglich temporär für den Zeitraum des Baustellenbetriebes, mit längerfristigen Störungen ist deshalb nicht zu rechnen. Anlagebedingt kommt es einem Teilbereichen von ca. 1790 m<sup>2</sup> zu einer Flächenumwandlung bzw. Flächeninanspruchnahme sowie zu Bodenverdichtungen und -versiegelungen. Anlagebedingt sind keine vermehrten optischen oder akustischen Störwirkungen zu erwarten. Mit betriebsbedingten Faktoren oder Störwirkungen (Lärm, Erschütterungen, Schadstoffemissionen) durch den Betrieb des Feuerwehrstandortes ist zu rechnen. Beispielsweise durch Ein- und Ausfahrten von Einsatzfahrzeugen (auch mit Sirenen) und einen vermehrten PKW-Verkehr auf dem Mitarbeiterparkplatz kann es zu Störungen kommen. Im

Vergleich zur Vorbelastung in Form von Lärm und Emissionen durch Fahrzeuge auf der L 288 wird durch die B-Planänderung von einer geringen bis mäßigen Verstärkung der Störwirkung ausgegangen. Ein vermehrtes Kollisionsrisiko von Tieren mit Fahrzeugen wird ausgeschlossen. Durch die Anlage wird das optische Bild des Geländes verändert, ein Teil der Parkfläche wird durch eine Bebauung überprägt. Die Parkfläche wird allerdings aus artenschutzrechtlicher Sicht als relativ minderwertig eingestuft, so dass es sich nicht um einen gravierenden Verlust handelt. Die Nutzung als Freifläche und Hundewiese für die Anwohner wird hier eher von Bedeutung sein. Es wird weder anlagebedingt noch betriebsbedingt von Zerschneidungswirkungen ausgegangen.

## **6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten**

### **6.1. Mögliches Konfliktpotential mit potentiell vorkommenden Arten**

Tab. 4 (s. Anhang) zeigt bei welchen der potentiell in den Messtischblättern (MTB) 5008 und 5009 vorkommenden Arten in Bezug auf die geplante Baumaßnahme Konfliktpotential im Untersuchungsraum besteht. In Tab. 2 sind die Betroffenen Arten und die Konflikte kurz zusammengefasst. Das Konfliktpotential wird im Folgenden für die einzelnen Artengruppen näher erläutert.

#### **6.1.1 Säugetiere**

Fledermäuse können das UG als Jagdhabitat nutzen. Eine Besiedlung als Wochenstube, Winterquartier oder Zwischenquartier wird aber ausgeschlossen, da Quartierstrukturen wie z.B. Höhlenbäume, Bäume mit abgeplatzter Borke oder andere geeignete Strukturen fehlen. Die Flächen werden als Jagdhabitat aufgrund ihrer geringen Größe eher eine untergeordnete Rolle spielen, ein Verlust von Teilen der Flächen wird sich nicht negativ auf Populationen von Fledermäusen auswirken.

Aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen wird ein Vorkommen der Haselmaus im UG ausgeschlossen.

#### **6.1.2 Vögel**

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Nester oder Horste planungsrelevanter Vogelarten gefunden. Es sind keine Lebensraumstrukturen wie z.B. Gewässer, Höhlenbäume, Feldfluren im UG vorhanden. Für die Arten Baumfalke, Baumpieper, Bekassine, Eisvogel, Feldlerche, Feldschwirl, Flussregenpfeiffer, Gartenrotschwanz, Graureiher, Grauspecht, Habicht, Haussperling, Heidelerche, Kiebitz, Kleinspecht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Nachtigall, Neuntöter, Pirol, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schleiereule, Schwarzhalstaucher, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Sperber, Tafelente, Teichrohrsänger, Turmfalke, Turteltaube, Uferschwalbe, Wachtel, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Wespenbussard, Zwergtaucher sind im UG keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, ihr Vorkommen wird deshalb ausgeschlossen.

Der Haussperling kann zwar in Nischen an anliegenden Gebäuden brüten, Niststätten im UG werden aber ausgeschlossen. Eine Nutzung des UG als Nahrungshabitat ist denkbar, Konflikte durch das geplante Vorhaben sind aber nicht zu erwarten.

Obwohl keine Spuren wie Nester, Horste oder Gewölle nachgewiesen werden konnten, ist es grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Waldohreule in älteren Nadelgehölzen des UG brütet. Beispielsweise könnte sie in der alten Kiefer im Osten des B-Plangebiets (geplanter Standort der Feuerwache, s. auch Abb. 2) nisten. Auch in den Nadelgehölzen (z.B. Fichten und Kiefern) an der Grenze des Parkgeländes zur Jägerstraße können sich Nester der Waldohreule befinden. Diese Gehölze sollen zwar im Zuge der Bauarbeiten voraussichtlich nicht entfernt werden, es könnte aber im Fall einer Brut zu Störungen durch den Baulärm und die Bauaktivitäten kommen, da die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 20 m (GASSNER et al. 2010) teilweise unterschritten wird.

Es ist möglich, dass ubiquitäre Vogelarten in den Gehölzen des UG brüten. Der mögliche Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird dadurch aufgefangen, dass diese euryöken ‚Allerweltsarten‘ auch in umliegenden Bereichen ausreichend Nistmöglichkeiten finden werden. Um Tötungen zu vermeiden, ist eine Entfernung von Gehölzen und somit potentieller Niststätten von Vögeln lediglich außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen (s. auch Kap. 7.2.).

### 6.1.3 Amphibien

Da im UG keine Gewässer vorhanden sind und die Fläche auch nicht als Landlebensraum oder zur Überwinterung von Amphibien geeignet ist, wird ein Vorkommen von Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Kleinem Wasserfrosch und Kammmolch hier ausgeschlossen.

### 6.1.4 Reptilien

Für Reptilien bietet das UG keine geeigneten Strukturen, wie z.B. Winterquartiere oder Eiablageplätze, zudem ist die Fläche recht klein und liegt inmitten von Siedlungsbebauung. Von einer Besiedlung durch Zauneidechse oder Schlingnatter wird nicht ausgegangen.

### 6.1.5 Libellen

Da im UG Fortpflanzungsgewässer und sonstige geeignete Habitatstrukturen für die Asiatische Keiljungfer fehlen, wird diese nicht im UG vorkommen.

Ein Konfliktpotential für die in Tab. 1 genannten planungsrelevanten Arten im UG ergibt sich somit lediglich für die Waldohreule, dies ist in Tab. 2 dargestellt.

Tab. 2: Konfliktpotential betroffener Arten im Untersuchungsgebiet (UG)

Deutscher Name	Mögliche Konflikte?	Konfliktbeschreibung
Waldohreule	ja	Möglicher Niststandort in Nadelgehölzen im UG
<b>Sonstige Arten:</b>		
Vogelarten (auch ubiquitäre Arten)	ja	Möglicher Niststandort in Gehölzen im UG

## 6.2. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht betroffene Arten

Bei dem größten Teil der potentiell in den MTB 5008 (Köln-Mühlheim) und 5009 (Overath) vorkommenden planungsrelevanten Arten wird eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Hierzu gehören von den in Tab. 1 aufgeführten Arten alle Fledermausarten, die Haselmaus, 40 der 41 Vogelarten, alle Amphibien-, Reptilien- und Libellenarten.

## 7. Bewertung Stufe II: Vertiefende Analyse der betroffenen planungsrelevanten Arten

### 7.1. Planungsrelevante Arten, für die durch den Eingriff artenschutzrechtliche Konflikte entstehen können

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG kann für die Waldohreule nicht ausgeschlossen werden. Diese Art wird im Folgenden einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Analyse unterzogen (Stufe II).

Die Prüfprotokolle zum Vorhaben und der einzelnen betroffenen Arten sind im Anhang einzusehen.

### 7.2. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten

Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sollen im Rahmen der Planumsetzung durchgeführt werden, um das Auslösen von Verbotstatbeständen zu verhindern bzw. Beeinträchtigungen zu verringern:

- M 1: Zur Vermeidung der Zerstörung von Niststätten planungsrelevanter und auch ubiquitärer Vogelarten sind jegliche Rodungsarbeiten von Gehölzen und Büschen nur außerhalb der Brutzeit, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar (01.10.-28.02.) durchzuführen. Dies gilt insbesondere für die Kiefer im Osten des B-Plan-Gebiets (s. Abb. 2), in der potentiell die Waldohreule brüten kann.
- M 2: Im Zuge der Baufeldräumung ist die in M 1 genannte Kiefer nach bzw. während der Fällung auf Nester der Waldohreule zu untersuchen. Falls keine größeren Nester im Baum vorhanden sind, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig. Sollte ein größeres Nest (z.B. altes Krähenest) gefunden werden, ist durch eine fachkundige Person zu klären, ob es sich um ein von der Waldohreule genutztes Nest handelt. Wenn ja, so sind als Ersatz in einem anderen älteren Nadelbaum im UG 1-2 Nisthilfen für die Waldohreule (z.B. Weidennistkorb Typ 40 cm Durchmesser der Firma SCHWEGLER Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH oder baugleich) zu montieren. Die Bäume, in denen die Nisthilfen befestigt werden sind langfristig zu erhalten.
- M 3: Vor Beginn der Bauarbeiten ist zu kontrollieren, ob in den Nadelbäumen an der Jägerstraße (Grenze zum UG) Waldohreulen brüten. Dies sollte zwischen Ende Februar und Ende Juli mit 1-3 (je nach Kartiererergebnis) Begehungen erfolgen. Sollten Waldohreulen im UG brüten, so ist mit Beginn der Baumaßnahmen bis zur Beendigung der Brut zu warten. Die Brutdauer von der Eiablage bis zum Verlassen des Nestes dauert in etwa 2 Monate. Wird die Waldohreule als Brutvogel ausgeschlossen, so können die Bauarbeiten wie geplant durchgeführt werden.
- M 4: Um Störungen brütender, ruhender oder schlafender Tierarten und jagender Fledermausarten zu vermeiden bzw. zu minimieren ist eine potentielle Ausleuchtung des Baustellenbereichs möglichst gering zu halten. Eine Beleuchtung sollte nur wenn nötig erfolgen und wenn dann in zielgerichteter Form, d.h. die Lichtkegel sind möglichst so einzustellen, dass die Beleuchtung von oben herab erfolgt. Ein Abstrahlen, z.B. in den Himmel oder in anliegende Gebüsch- oder Waldbereiche, ist möglichst zu vermeiden.

### 7.3. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten nach Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Bei Einhaltung der in Kap. 7.2. genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (M 1 bis M 4) sind keine signifikanten Konflikte in Bezug auf die Tötung und Störung geschützter Tierarten oder die Zerstörung derer Fortpflanzungs- und Ruhestätten und in Bezug auf die Beschädigung bzw. Zerstörung geschützter Pflanzenarten zu erwarten (s. Tab. 3).

Tab. 3: Mögliche Betroffenheit der planungsrelevanten Art gemäß § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 und der nach USchadG zu beachtenden Arten

Deutscher Name	Mögl. Störung v. Tieren	Mögl. Beschädigung v. Fortpflanzungs- u. Ruhestätten?	Mögl. Tötung o. Verletzung v. Tieren	Vermeidungs- u. Minderungsmaßnahmen	Eintreten v. Verbotstatbeständen nach Einhaltung d. Maßnahmen M 1 – M 4
Waldohreule	ja	ja	ja	M 1, M 2, M 3, M 4	nein
<b>Sonstige Arten:</b>					
Ubiquitäre Vogelarten	ja	ja	ja	M 1, M 4	nein

Ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist als Voraussetzung zur Genehmigung des geplanten Vorhabens nicht erforderlich.

Die Umsetzung der o.g. Planänderung wird somit aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung und Einhaltung der o.g. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als zulässig betrachtet.

## **7. Zusammenfassung**

Im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 85 „Am Ehrenmal“ im Ortsteil Forsbach in Rösrath wurde im Auftrag der Stadt Rösrath vom Ingenieurbüro Rietmann eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Das Untersuchungsgebiet (UG) wird hauptsächlich durch eine etwa 0,6 ha große Parkfläche mit einigen Gehölzen sowie die umliegende Wohnbebauung geprägt. Es wird im Osten durch die Bensberger Straße, im Westen durch die Jägerstraße einschließlich der zwei Flurstücke 2931 und 2932, im Süden durch die angrenzende Wohnbebauung und Gärten der Grundstücke Jägerstraße 1 a und b sowie Bensberger Straße 239 und 239 b begrenzt.

Zum einen ist im UG die Errichtung eines Standortes der Freiwilligen Feuerwehr geplant, zum anderen sollen auf einem Grundstück an der Jägerstraße die Baugrenzen geringfügig verschoben werden. Eine teilweise Ausweisung der jetzigen öffentlichen Grünfläche als Fläche für den Gemeinbedarf ist vorgesehen. Das geplante Feuerwehrgebäude soll zweigeschossig mit einer maximalen Firsthöhe von 165 m ü. NN in offener Bauweise errichtet werden. Die Grundstücksflächen im Norden des UG bleiben in ihrer Gesamtgröße als Flächen des Allgemeinen Wohngebiets (WA) bestehen, die bisher festgesetzte Dachneigung entfällt und das Baufenster auf dem nord-östlich liegenden Grundstück soll geringfügig verschoben werden. Festgesetzt sind hier maximal zwei Vollgeschosse und eine Firsthöhe von höchstens 155 m ü. NN.

Für die Messtischblätter (MTB) 5008 (Köln-Mühlheim) und 5009 (Overath) sind insgesamt 62 potentiell vorkommende planungsrelevante Arten geprüft worden: 10 Säugetierarten, davon 9 Fledermausarten und die Haselmaus, 41 Vogelarten, 6 Amphibienarten, 2 Reptilienarten und eine Libellenart.

Im Zuge der Planumsetzung werden Flächen in Anspruch genommen und teilweise versiegelt, teilversiegelt bzw. überbaut. Lärm, Erschütterungen, Schadstoffemissionen, optische und akustische Störwirkungen sind im Zuge der Baumaßnahmen zu erwarten. Mit der Entfernung ökologisch wichtiger Strukturen in Form von Gehölzen bzw. Gebüsch als potentielle Niststandorte, Grünlandbereichen als potentielle Nahrungsgebiete muss gerechnet werden. Außer der potentiellen Entfernung ökologisch wichtiger Strukturen, wie z.B. Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wirken die baubedingten Faktoren aber alle lediglich temporär für den Zeitraum des Baustellenbetriebes, mit längerfristigen Störungen ist deshalb nicht zu rechnen.

Bei dem größten Teil der potentiell in den MTB (Messtischblättern) 5008 und 5009 vorkommenden planungsrelevanten Arten wird eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen. Hierzu gehören alle Fledermausarten, die Haselmaus, 40 der 41 Vogelarten, alle Amphibien-, Reptilien- und Libellenarten.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG kann für die Waldohreule nicht ausgeschlossen werden, deshalb wird diese einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Analyse unterzogen (Stufe II). Durch die Entfernung einer älteren Kiefer kann es zum Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Waldohreule kommen. Falls Tiere der Art in anderen Nadelgehölzen im UG brüten sollten, die nicht entfernt werden, kann durch die Baumaßnahmen der Verbotstatbestand der Störung eintreten. Zur Vermeidung und Minderung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten sind deshalb die Maßnahmen M 1 - M 4 einzuhalten: Zur Vermeidung der Zerstörung von Niststätten planungsrelevanter und auch ubiquitärer Vogelarten sind jegliche Rodungsarbeiten von Gehölzen und Büschen nur außerhalb der Brutzeit, also zwischen 01.10. und 28.02. eines Jahres durchzuführen. Dies gilt insbesondere für die Kiefer im Osten des UGs (nahe der Bensberger Straße), in der potentiell die Waldohreule brüten kann (s. Maßnahme M 1). Im Zuge der Baufeldräumung ist die in M 1 genannte Kiefer nach bzw. während der Fällung auf Nester der Waldohreule zu untersuchen. Falls keine von der Waldohreule genutzten Nester vorhanden sind, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig. Ansonsten sind als Ersatz in einem anderen älteren Nadelbaum im UG 1-2

Nisthilfen für die Waldohreule zu montieren und diese Bäume langfristig zu erhalten (s. Maßnahme M 2).

Vor Beginn der Bauarbeiten sind (zwischen Ende Februar und Ende Juli bei 1-3) die Nadelbäume an der Grenze zur Jägerstraße auf möglichen Besatz von Waldohreulen zu kontrollieren. Sollte eine Brut im UG nachgewiesen werden, so ist mit Beginn der Baumaßnahmen bis zur Beendigung der Brut zu warten (dies kann bis zu 2 Monate dauern, s. Maßnahme M 3). Um Störungen brütender, ruhender oder schlafender Tierarten und jagender Fledermausarten zu vermeiden bzw. zu minimieren ist eine potentielle Ausleuchtung des Baustellenbereichs möglichst gering zu halten bzw. nur in zielgerichteter Form durchzuführen (s. Maßnahme M 4).

Ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben kann bei Einhaltung der o.g. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist als Voraussetzung zur Genehmigung des geplanten Vorhabens nicht erforderlich. Die Umsetzung der 1. Planänderung des Bebauungsplan Nr. 85 „Zum Ehrenmal“ wird somit aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig betrachtet.

## **8. Literatur und sonstige Quellen**

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. BfN, Bonn, 386 S.
- EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung, Februar 2007, Online-Veröffentlichung: [http://circa.europa.eu/Public/irc/env/species\\_protection/library?l=/commission\\_guidance/env-2007-00702-00-00-de-/\\_EN\\_1.0\\_&a=d](http://circa.europa.eu/Public/irc/env/species_protection/library?l=/commission_guidance/env-2007-00702-00-00-de-/_EN_1.0_&a=d), abgerufen am 27.11.2012.
- GASSNER, A., WINKELBRANDT, A., BERNOTAT, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. Müller Verlag, Heidelberg. 520 S.
- GLANDT, DIETER (2008): Heimische Amphibien. Bestimmen-Beobachten-Schützen. – Aula-Verlag, Wiebelsheim, 178 Seiten.
- KAISER, M. (2012): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes (Stand 13.01.2012). Online-Veröffentlichung: [http://www.naturschutz\\_fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads](http://www.naturschutz_fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads), abgerufen am 27.11.2012.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- KRAPP, F., NIETHAMMER, J. (2011): Die Fledermäuse Europas – ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. Aula Verlag, Wiebelsheim.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen (Version 12/2006). Online-Veröffentlichung: [http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ana\\_hinweise\\_artenschutz.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ana_hinweise_artenschutz.pdf), abgerufen am 10.12.2012.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN WESTFALEN (LANUV) (2010): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Online-Veröffentlichung: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5008> bzw. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5009>, abgerufen am 30.04.2013.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN WESTFALEN (LANUV) (2011a): „LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). Online-Veröffentlichung: <http://93.184.132.240/osirisweb/viewer/viewer.htm>, abgerufen am 29.04.2013.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN WESTFALEN (LANUV), Hrsg. (2011b): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung. – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 511-534.
- MUNLV - Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.
- MUNLV - Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Planungsleitfaden-Artenschutz.

Online-Veröffentlichung:

[http://www.aknw.de/fileadmin/user\\_upload/Arbeitshilfen/handlungsempfehlung\\_artenschutz\\_bauen.pdf](http://www.aknw.de/fileadmin/user_upload/Arbeitshilfen/handlungsempfehlung_artenschutz_bauen.pdf), abgerufen am 10.12.2012.

MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht, Stand 05.02.2013. Online-Veröffentlichung: [http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/unter ,Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen‘](http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/unter_Wirksamkeit_von_Artenschutzmaßnahmen)

STADT RÖSRATH (2005): Bebauungsplan Nr. 85 ‚Am Ehrenmal‘, Maßstab 1: 5.000, Stand August 2005.

STADT RÖSRATH (2013a): Bebauungsplan Nr. 85, 1. Änderung ‚Am Ehrenmal‘; unveröffentl. Vorentwurf, Stand April 2013.

STADT RÖSRATH (2013b): Begründung Bebauungsplan Nr. 85, 1. Änderung ‚Am Ehrenmal‘; unveröffentl. Vorentwurf, Stand April 2013.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M. BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz, Heft 44: 23-81.

SUDMANN, S. ET AL. (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung - gekürzte Online-Version: [http://www.nw-ornithologen.de/downloads/projects/project\\_2\\_RL\\_gefaehrdete\\_brutvogelarten\\_nrw.pdf](http://www.nw-ornithologen.de/downloads/projects/project_2_RL_gefaehrdete_brutvogelarten_nrw.pdf), abgerufen am 10.12.2012, NWO & LANUV (Hrsg.).

WINK, M., DIETZEN, C., GIEBING, B. (2005): Die Vögel des Rheinlandes. Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990-2000. (Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd.36). In Kooperation erschienen im Romneya Verlag und Verlag NIBUK, 419 Seiten, 2005

## **Gesetze und Verordnungen:**

Baunutzungsverordnung (BauNVO): Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466). Online-Veröffentlichung: <http://www.gesetze-im-internet.de/baunvo/>, abgerufen am 30.04.2013.

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, In Kraft getreten am 1. Januar 1987, letzte Änderung am 1. März 2010 (Art. 27 G vom 29. Juli 2009)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, In Kraft getreten am 1. März 2010)

EU-Artenschutzverordnung vom 1. Juni 1997 - Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26)

MUNLV - Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010. Online-Veröffentlichung: [http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/VV-Artenschutz\\_mit%20Einf%C3%BChrungserlass\\_1.%20%C3%84nderung\\_10\\_09\\_15.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/VV-Artenschutz_mit%20Einf%C3%BChrungserlass_1.%20%C3%84nderung_10_09_15.pdf), abgerufen am 12.11.2012

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Runderlass des MUNLV vom 13.04.2010: 17 S.

MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. 29 S.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie)

Umweltschadensgesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, In Kraft getreten am 14. November 2007, letzte Änderung am 24. August 2012 (Art. 9 G vom 17. August 2012)

## **10. Verfasser und Urheberrecht**

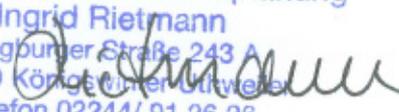
Dieser Landschaftspflegerische Begleitplan ist durch das  
Ing.-Büro für Garten und Landschaftsplanung  
Ingrid Rietmann  
Siegburger Str. 243a  
53639 Königswinter - Uthweiler  
als Verfasser erarbeitet worden.

Bei Zitaten von Textteilen oder Inhalten ist die jeweilige Quelle vollständig anzugeben:  
Rietmann, I.  
Artenschutzrechtliche Prüfung  
zur 1. Änderung des Bebauungsplan 85 „Am Ehrenmal“ in Rösrath

Bearbeitet: Dipl. Landschaftsökologie A. Schulze Niehoff  
Dipl.- Ing. Landespflege I. Rietmann

Aufgestellt: Königswinter-Uthweiler, Juni 2013

Ing.-Büro  
Garten-und Landschaftsplanung  
Ingrid Rietmann  
Siegburger Straße 243 A  
53639 Königswinter-Uthweiler  
Telefon 02244/ 91 26 26  
Telefax 02244/ 91 26 27



## 11. Anhang

### 11.1. Lebensraumansprüche, mögliches Vorkommen und Konfliktpotential der einzelnen Arten

**Tab. 4: Lebensraumansprüche, mögliches Vorkommen und Konfliktpotential der einzelnen Arten im Untersuchungsgebiet.**  
Die potentiell betroffenen Arten sind fett umrahmt dargestellt.

Deutscher Name	Lebensraumansprüche <sup>1, 2, 3, 4</sup>	Vorkommen im UG kann ausgeschlossen werden?	Mögliche Konflikte?
<b>Säugetiere</b>			
Braunes Langohr	typische Waldfledermaus; bevorzugt unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- u. Nadelwälder mit größerem Baumhöhlenbestand; weitere pot. Jagdgebiete: Waldränder, gebüschreiche Wiesen, strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen u. Parkanlagen im Siedlungsbereich (> 1 ha), kann auch Gebäudequartiere besiedeln	Evtl. Nutzung als (Teil-) Jagdquartier, evtl. Quartier in anliegenden Gebäuden	nein
Breitflügel-Fledermaus	typische Gebäudefledermaus des Siedlungs- u. siedlungsnahen Bereiches; Jagdgebiete: offene u. halboffene Landschaft, Grünlandflächen m. randlichen Gehölzstrukturen, Waldränder, Gewässer, auch Streuobstwiesen, Parks u. Gärten u. unter Straßenlaternen; Wochenstuben: Spaltenverstecke o. Hohlräume v. Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen); sonst. Quartiere: Baumhöhlen, Nistkästen, Holzstapel; Winterquartiere: Spaltenverstecke an u. in Gebäuden, Bäumen u. Felsen, Stollen o. Höhlen (mit geringer Luftfeuchte und 3-7° C; meist einzeln, max. 10 Tiere); ausgesprochen orts- und quartiertreu	Evtl. Nutzung als (Teil-) Jagdquartier, evtl. Quartier in anliegenden Gebäuden	nein
Fransenfledermaus	bevorzugt unterholzreiche Laubwälder m. lückigem Baumbestand; Jagdgebiete: reich strukturierte, halboffene Parklandschaften m. Hecken, Baumgruppen, Grünland, zum Teil auch Kuhställen; Wochenstuben: Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke), Nistkästen, Dachböden, Viehställe (vor allem in Spalten und Zapfenlöchern); Winterquartiere: spaltenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen u. andere unterirdische Hohlräume (hohe Luftfeuchtigkeit, 2-8° C)	Evtl. Nutzung als (Teil-) Jagdquartier, evtl. Quartier in anliegenden Gebäuden	nein
Großer Abendsegler	typische Waldfledermaus; Jagdgebiete: offene Lebensräume über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen u. beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich; Sommer- u. Winterquartiere: Baumhöhlen in Wäldern u. Parklandschaften, selten auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken	Evtl. Nutzung als (Teil-) Jagdquartier, evtl. Quartier in anliegenden Gebäuden	nein
Großes Mausohr	Gebäudefledermaus strukturreicher Landschaften m. hohem Wald- u. Gewässeranteil; Jagdgebiete: geschlossene Waldgebiete (bevorzugt Altersklassen-Laubwälder m. geringer Kraut- u. Strauchschicht u. hindernisfreiem Luftraum bis in 2 m Höhe, z.B. Buchenhallenwälder). Seltener auch andere Waldtypen o. kurzrasige Grünlandbereiche; Wochenstuben: warme, zugluftfreie geräumige Dachböden v. Kirchen, Schlössern u. anderen großen Gebäuden; Männchenquartiere: im Sommer einzeln o. in kl. Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen o. Fledermauskästen; Winterquartiere: unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern etc. (2-10 °C u. mit hohe Luftfeuchte)	Evtl. Nutzung als (Teil-) Jagdquartier, evtl. Quartier in anliegenden Gebäuden	nein
Haselmaus	Laub- und Laubmischwälder, gut strukturierte Waldränder, gebüschreiche Lichtungen bzw. Kahlschläge; außerhalb geschlossener Waldgebiete auch Gebüsche, Feldgehölze, Hecken in Parklandschaften, gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten u. Parks	ja*	nein

Deutscher Name	Lebensraumsprüche <sup>1, 2, 3, 4</sup>	Vorkommen im UG kann ausgeschlossen werden?	Mögliche Konflikte?
<b>Fortsetzung Säugetiere</b>			
Kleine Bartfledermaus	struktureiche Landschaften m. kl. Fließgewässern i. d. Nähe v. Siedlungsbereichen; Jagdgebiete: linienhafte Strukturen wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze u. Hecken, seltener: Laub- u. Mischwälder m. Kleingewässern, Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen, unter Straßenlaternen; Sommerquartiere: warme Spaltenquartiere u. Hohlräume an u. in Gebäuden (enge Spalten zw. Balken u. Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden), seltener: Baumquartiere (z.B. Höhlen, abstehende Borke) o. Nistkästen; Winterquartiere: unterirdische spaltenreiche Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen, Keller, Bachverrohrungen, Brückenbauwerke	Evtl. Nutzung als (Teil-) Jagdquartier, evtl. Quartier in anliegenden Gebäuden	nein
Rauhautfledermaus	typische Waldart (Laub- u. Kiefernwald, Auwaldgebiete); struktureiche Landschaften m. hohem Wald- u. Gewässeranteil; Jagdgebiete: insektenreiche Waldränder, Gewässerufer, Feuchtgebiete in Wäldern; Sommer- u. Paarungsquartiere: Spaltenverstecke an Bäumen im Wald o. an Waldrändern in Gewässernähe, auch: Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener: Holzstapel, waldnahe Gebäudequartiere; Winterquartiere: überirdische Spaltenquartiere u. Hohlräume an Bäumen u. Gebäuden (außerhalb NRW)	Evtl. Nutzung als (Teil-) Jagdquartier, evtl. Quartier in anliegenden Gebäuden	nein
Wasserfledermaus	Waldfledermaus der struktureichen Landschaften m. hohem Gewässer- u. Waldanteil; Jagdgebiete: offene Wasserflächen (stehenden u. langsam fließende Gewässer), auch: Wälder, Waldlichtungen, Wiesen; Sommerquartiere u. Wochenstuben: Baumhöhlen (bes. alte Fäulnis- o. Spechthöhlen in Eichen u. Buchen), seltener: Spaltenquartiere o. Nistkästen; Männchenquartiere: Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel o. Stollen; nutzt oft mehrere Quartiere im Wechsel, großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich	Evtl. Nutzung als (Teil-) Jagdquartier, evtl. Quartier in anliegenden Gebäuden	nein
Zweifarbelfledermaus	besiedelt ursprünglich felsreiche Waldgebiete; Sekundärlebensräume auch Gebäude; Jagdgebiete: struktureiche Landschaften m. Grünlandflächen u. hohem Wald- u. Gewässeranteil (Siedlungs- u. siedlungsnaher Bereich); Reproduktionsquartiere: vor allem Spaltenverstecke an u. in niedrigeren Gebäuden außerhalb von NRW; Winterquartiere: Gebäudequartiere, Felsspalten, Steinbrüche, unterirdische Verstecke; Männchenquartiere: Oft sehr hohe Gebäude (z.B. Hochhäuser in Innenstädten) als Balz- und Winterquartiere; Fernstreckenwanderer; tritt in NRW derzeit nur sporadisch, vor allem als Durchzügler auf	Evtl. Nutzung als (Teil-) Jagdquartier, evtl. Quartier in anliegenden Gebäuden	
Zwergfledermaus	typische Gebäudefledermaus; struktureiche Landschaften, vor allem Siedlungsbereiche; Hauptjagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze aufgelockerte Laub- u. Mischwälder, Parks, Straßenlaternen; Sommerquartiere u. Wochenstuben: Spaltenverstecke an u. in Gebäuden (Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten o. auf Dachböden), auch: Baumquartiere u. Nistkästen; Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Quartiere (Keller, Stollen); gilt als quartiertreu	Evtl. Nutzung als (Teil-) Jagdquartier, evtl. Quartier in anliegenden Gebäuden	nein

Deutscher Name	Lebensraumsprüche <sup>1, 2, 3, 4</sup>	Vorkommen im UG kann ausgeschlossen werden?	Mögliche Konflikte?
<b>Vögel</b>			
Baumfalke	halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften m. Feuchtwiesen, Mooren, Heiden, Gewässern; lichte Altholzbestände (z.B. alte Kiefernwälder), Feldgehölze, Baumreihen, Waldränder; Horste: alte Krähenester; großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden	ja*	nein
Baumpieper	bewohnt offenes bis halboffenes Gelände m. höheren Gehölzen (Singwarten) u. einer strukturreichen Krautschicht; sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen u. lichte Wälder, auch Heide- u. Moorgebiete sowie Grünländer u. Brachen m. Einzelbäumen, Hecken u. Feldgehölzen; Dichte Wälder u. sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden; Neststandort: unter Grasbulen o. Büschen; Eiablage: Ab Ende April bis Mitte Juli; Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge	ja*	nein
Eisvogel	Fließ- u. Stillgewässer m. Abbruchkanten u. Steilufern, (vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm o. Sand in selbst gegrabenen Brutröhren); Nahrungshabitat: kleinfischreiche Gewässer m. guten Sichtverhältnissen u. überhängenden Ästen (Ansitzwarten); außerhalb der Brutzeit auch an Gewässern fernab d. Brutgebiete, auch in Siedlungsbereichen; Brutplätze: Brutröhren an Gewässersteilwänden, Wurzelsteller v. umgestürzten Bäumen, künstliche Nisthöhlen	ja*	nein
Feldlerche	Charakterart d. offenen Feldflur; reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer u. Brachen sowie größere Heidegebiete; Neststandort: Bodenmulde in kurzer, lückiger Vegetation	ja*	nein
Feldschwirl	gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete, Verlandungszonen v. Gewässern, seltener: Getreidefelder Neststandort: in Bodennähe o. unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten (z.B. Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele)	ja*	nein
Feldsperling	halboffene Agrarlandschaften m. hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen u. Waldrändern; auch Obst- u. Gemüseärten o. Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen; meidet das Innere von Städten; sehr brutplatztreu; nistet gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen; Höhlenbrüter (Specht- o. Faulhöhlen, Gebäudenischen, auch Nistkästen); Brutzeit: April bis August (bis zu drei, selten sogar vier Bruten möglich); Nahrung: Sämereien, Getreidekörner u. kleinere Insekten	ja*	nein
Fischadler	waldreiche Seenlandschaften, Flussauen, Küstenregionen; kommt in NRW nur als Durchzügler vor	ja*	nein
Flussregenpfeifer	sandige o. kiesige Ufer größerer Flüsse, Überschwemmungsflächen, heute meist: Sand- u. Kiesabgrabungen, Klärteiche	ja*	nein
Gartenrotschwanz	Randbereiche größerer Heidelandschaften, sandige Altkiefernbestände, lichte aufgelockerte Altholzbestände, alte Weidenauwälder, Hecken m. alten Überhältern in halboffenen Agrarlandschaften, Feldgehölze, Hofgehölze, Streuobstwiesen, Alleen, Kopfweidenreihen in Grünlandbereichen, Parks, Grünanlagen m. altem Baumbestand, Kleingärten, Obstgärten; gehölzreiche Einfamilienhaussiedlungen; Halbhöhlen- u. Freibrüter in Bäumen, ersatzweise auch gebäudenischen o. Nistkästen, in trockenen Waldpartien auch Bodenbrut, Brutzeit: Mitte April bis Mitte Juni; Langstreckenzieher.	ja*	nein

Deutscher Name	Lebensraumsprüche <sup>1, 2, 3, 4</sup>	Vorkommen im UG kann ausgeschlossen werden?	Mögliche Konflikte?
<b>Fortsetzung Vögel</b>			
Graureiher	nahezu alle Lebensräume d. Kulturlandschaft kombiniert mit offenen Feldfluren (z.B. frisches bis feuchtes Grünland o. Ackerland) u. Gewässer; Koloniebrüter (Nester auf Bäumen, v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen)	ja*	nein
Grauspecht	besiedelt alte, strukturreiche Laub- u. Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder), auch: ausgedehnte Waldbereiche; Nahrungshabitat: strukturreiche Waldränder mit hohem Anteil offener Flächen (Lichtungen, Freiflächen)	ja*	nein
Habicht	Kulturlandschaften mit Wechsel v. geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln, Feldgehölzen; Bruthabitate: Waldinseln (> 1-2 ha), alter Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit (Schneisen), hohe Bäume (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche)	ja*	nein
Hausperling	Als Kulturfolger oft in dörflichen- u. städtischen Siedlungen u. Parks, sowie in anderen städtische Grünanlagen, Auch an Einzelgebäuden in d. freien Landschaft; Nistplatz: Nischen u. Höhlen an Gebäuden, an Fels-o. Erdwänden; Höhlenbrüter, Koloniebrüter; Brutgeschäft: Ende März bis Anfang Juni	Mögl. Nutzung als Nahrungshabitat	nein
Heidelerche	sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen (z.B. Heidegebiete, Trockenrasen, lockere Kiefern- u. Eichen-Birkenwälder), auch: Kahlschläge, Windwurfflächen, trockene Waldränder	ja*	nein
Kiebitz	Charaktervogel offener Grünlandgebiete; bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen u. Weiden, Ackerland; Neststandorte: offene u. kurze Vegetationsstrukturen	ja*	nein
Kleinspecht	Besiedelt parkartige o. lichte Laub- u. Mischwälder, Weich- u. Hartholzauen, feuchte Erlen- u. Hain-buchenwälder mit hohem Anteil an Alt- u. Totholz, im Siedlungsbereich, strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- u. Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand; in dichten, geschlossenen Wäldern höchstens in Randbereichen Darüber hinaus erscheint er Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden)	ja*	nein
Kormoran	Besiedelt große Flüsse u. größere stehende Gewässer (z.B. Baggerseen, größere Teichkomplexe); Nester auf höheren Bäumen auf Inseln o. an störungsfreien Gewässerufeln (Koloniebrüter)	ja*	nein
Kranich	feuchte Nieder- u. Hochmoore, Bruchwälder, Sümpfe; Rastgebiete: weiträumige, offene Moor- u. Heidelandschaften, großräumige Bördelandschaften	ja*	nein
Kuckuck	Kommt in fast allen Lebensräumen vor, bevorzugt Parklandschaften, Heide- u. Moorgebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder u. Industriebrachen; Brutschmarotzer (Eiablage in fremdes Nest bestimmter Singvogelarten), Bevorzugte Wirte: Teich- u. Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper, Rotschwänze; Zugvogel; Brutzeit: Ende April bis Juli, Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge; Nahrungsspezialisten, fressen vor allem behaarte Schmetterlingsraupen u. größere Insekten.	ja*	nein
Mäusebussard	nahezu alle Lebensräume d. Kulturlandschaft m. geeigneten Baumbeständen (Brutplatz), Randbereiche v. Waldgebieten, Feldgehölze, Baumgruppen u. Einzelbäume; Jagdgebiet: Offenlandbereiche	ja*	nein

Deutscher Name	Lebensraumsprüche <sup>1, 2, 3, 4</sup>	Vorkommen im UG kann ausgeschlossen werden?	Mögliche Konflikte?
<b>Fortsetzung Vögel</b>			
Mehlschwalbe	Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen; Koloniebrüter; frei stehende, große u. mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern u. Städten; Nester an Gebäudeaußenwänden (Dachunterkante), Giebel-, Balkon- u. Fensterbänken o. unter Mauervorsprüngen; Nahrungsflächen: brutplatznahe, insektenreiche Gewässer u. offene Agrarlandschaften	ja*	nein
Mittelspecht	Charakterart eichenreicher Laubwälder (> 30 ha v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder), Erlenwälder u. Hartholzauen an Flüssen. Auf alte, grobborkige Baumbestände u. Totholz angewiesen	ja*	nein
Nachtigall	gebüschreiche Ränder v. Laub- u. Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken, naturnahe Parkanlagen u. Dämme; Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten o. Auen; ausgeprägte Krautschicht zur Nestanlage, Nahrungssuche u. für die Jungenaufzucht wichtig	ja*	nein
Neuntöter	Typische Heckenart der halboffenen, reich strukturierten Kulturlandschaft m. aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen u. insektenreichen Ruderal- u. Saumstrukturen; bewohnt Heckenlandschaften m. Wiesen u. Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete, größere Windwurfflächen in Waldgebieten	ja*	nein
Orpheusspötter	Kommt in NRW hauptsächlich an offenen, gebüschreichen u. trockenen Standorten wie Ginsterheiden, Sandgruben vor	ja*	nein
Rauchschwalbe	Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft; Nester: in Gebäuden m. Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude)	ja*	nein
Rotmilan	offene, reich gegliederte Landschaften m. Feldgehölzen u. Wäldern; Nahrungshabitate: Agrarflächen m. Nutzungs mosaik aus Wiesen u. Äckern; Brutplatz: meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, auch in kleineren Feldgehölzen (≥ 1-3 ha)	ja*	nein
Schleiereule	Kulturfolger in halboffenen Landschaften, mit Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen; bewohnt Gebäude in Einzellagen, Dörfern u. Kleinstädten; Jagdgebiete: Viehweiden, Wiesen, Äcker, Randbereiche v. Wegen, Straßen, Gräben u. Brachen aufgesucht; Nistplatz/Tagesruhesitz: störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, m. freiem An- u. Abflug (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme)	ja*	nein
Schwarzkehlchen	magere Offenlandbereiche m. kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen u. Gräben, Grünlandflächen, Moore, Heiden, Brach- u. Ruderalflächen; wichtig: höhere Einzelstrukturen als Sitz- u. Singwarte, kurzrasige u. vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb	ja*	nein
Schwarzspecht	ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder m. Fichten- bzw. Kiefernbeständen), auch in Feldgehölzen; wichtig: hoher Totholzanteil, vermodernde Baumstümpfe, glattrindige, astfreie Brut- u. Schlafbäume mit freiem Anflug	ja*	nein
Sperber	abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften m. ausreichendem Nahrungsangebot (Kleinvögel), halboffene Parklandschaften m. kleinen Waldinseln, Feldgehölzen u. Gebüsch, im Siedlungsbereich auch in m. Fichten bestandenen Parkanlagen u. Friedhöfen; Brutplätze: meist in Nadelbaumbeständen (v.a. dichte Fichtenparzellen), reine Laubwälder werden kaum besiedelt	ja*	nein
Teichrohrsänger	Gebunden an Schilfröhrichtbestände an Fluss- u. Seeufern, Altwässern o. Sümpfen, in d. Kulturlandschaft auch an schilfgesäumten Gräben, Teichen u. renaturierten Abgrabungsgewässern; Besiedeln Schilfbestände ≥ 20 m <sup>2</sup>	ja*	nein

Deutscher Name	Lebensraumsprüche <sup>1, 2, 3, 4</sup>	Vorkommen im UG kann ausgeschlossen werden?	Mögliche Konflikte?
<b>Fortsetzung Vögel</b>			
Turmfalke	offene strukturreiche Kulturlandschaften, oft nahe menschlicher Siedlungen, auch in großen Städten; Nahrungsgebiete: Flächen m. niedriger Vegetation (Dauergrünland, Äcker, Brachen); Brutplätze: Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen o. Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), auch: alte Krähenester in Bäumen, Nistkästen; meidet geschlossene Waldgebiete	ja*	nein
Turteltaube	Ursprünglich Bewohner d. Steppen- u. Waldsteppen, bevorzugt offene bis halboffene Parklandschaften m. Wechsel aus Agrarflächen u. Gehölzen; Brutplätze: meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken u. Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern o. in lichten Laub- u. Mischwäldern, nur selten im Siedlungsbereich in verwilderten Gärten, größeren Obstgärten, Parkanlagen o. Friedhöfen; Nahrungshabitate: Ackerflächen, Grünlandflächen u. schütter bewachsene Ackerbrachen; Neststandort: Sträucher o. Bäume (in 1-5 m Höhe)	ja*	nein
Wachtelkönig	offene bis halboffene Niederungslandschaften d. Fluss- u. Talauen, Niedermoore u. hochwüchsige Feuchtwiesen, auch in großräumigen Ackerbaugebieten (Hellwegbörde); Neststandort: Bodenmulden an Standorten m. ausreichender Deckung	ja*	nein
Waldkauz	reich strukturierte Kulturlandschaften mit gutem Nahrungsangebot; lichte u. lückige Altholzbestände in Laub- u. Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten o. Friedhöfen, mit gutem Höhlenangebot; Nistplatz: Baumhöhlen, auch Nisthilfen, Dachböden u. Kirchtürme; gilt als ausgesprochen reviertreu	ja*	nein
Waldlaubsänger	ältere Hoch- o. Niederwälder m. geschlossenem Kronendach u. wenig Krautvegetation, tief sitzende Äste (Singwarten), Naturwälder o. naturnahe Wirtschaftswälder m. Stiel- u. Traubeneiche, Rot- u. Hainbuche, auch Nadelwaldbestände, auch parkartige Habitate in Siedlungen; Neststandort: Boden, unter altem Gras, Wurzeln, Laubstreu, Zwergsträuchern, Rankenpflanzen; Brutzeit: Ende April bis Anfang Juni, 1-2 Jahresbruten	ja*	nein
Waldohreule	halboffene Parklandschaften m. kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen u. Waldrändern, auch im Siedlungsbereich, in Parks, Grünanlagen, an Siedlungsrändern; Jagdgebiete: strukturreiche Offenlandbereiche u. größere Waldlichtungen; Nistplatz: alte Nester anderer Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube); kaum in grünlandarmen Bördelandschaften u. in größeren geschlossenen Waldgebieten	nein, mögliche Brut in Nadelgehölzen im UG	ja
Waldschnepfe	bewohnt ausgedehnte, reich gegliederte Waldbestände in Niederungen u. bis in die Hochlagen d. Mittelgebirge, bevorzugt Auwälder, Eichenhainbuchenwälder, teilentwässerte Hochmoore m. Birkenaufwuchs, Laubmischwälder, Erlenbrüche, feuchte Fichtenwälder; bevorzugt mehrstufige Waldbestände m. lückigem Kronenschluss u. strukturreichen Strauch- u. Krautschichten, Waldlichtungen (Wiesen, Moore, Bäche, Waldwege, etc.), Neststandort: Boden m. freier Anflugmöglichkeit, z.B. Waldlichtungen, Wegränder; 1-2 Jahresbruten ab Mitte März bis Mitte August; Kurzstreckenzieher; dämmerungs- u. nachtaktiv	ja*	nein

Deutscher Name	Lebensraumsprüche <sup>1, 2, 3, 4</sup>	Vorkommen im UG kann ausgeschlossen werden?	Mögliche Konflikte?
<b>Fortsetzung Vögel</b>			
Wasserralle	dichte Ufer- u. Verlandungszonen m. Röhricht- u. Seggenbeständen an Seen u. Teichen (Wassertiefe bis 20 cm), auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern u. Gräben; Neststandort: gut versteckt in Röhricht- o. dichten Seggenbeständen, im Winter auch an weniger dicht bewachsenen Gewässern (Gewässer/Uferzonen müssen aber zumindest partiell eisfrei bleiben)	ja*	nein
Wendehals	lange Zeit eine Charakterart reich strukturierter Kulturlandschaften: alte, strukturreiche Obstwiesen, Gärten, baumreiche Parklandschaften m. Alleen u. Feldgehölzen; heute: nur noch halboffene Heidegebiete, Magerrasen m. lückigem Baumbestand; brütet in Specht- o. anderen Baumhöhlen	ja*	nein
Wespenbussard	reich strukturierte, halboffene Landschaften m. alten Baumbeständen; Nahrungsgebiete: überwiegend an Waldränder, Säumen, offene Grünlandbereiche (Wiesen u. Weiden), auch: innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen; Neststandort: Laubbäume (15-20 m Höhe), alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt	ja*	nein
Wiesenpieper	offene, baum- u. straucharme feuchte Flächen m. höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher), Bodenvegetation (ausreichend Deckung, aber nicht zu dicht u. zu hoch), frische bis feuchte Extensiv-Dauergrünländer, Heideflächen u. Moore, auch: Kahlschläge, Windwurfflächen, Brachen; Neststandort: am Boden oft an Graben- u. Wegrändern	ja*	nein
Ziegenmelker	ausgedehnte, reich strukturierte Heide- u. Moorgebiete, Kiefern- u. Wacholderheiden, lichte Kiefernwälder (trockener, sandiger Boden), auch: größere Laubwälder m. Kahlschlägen u. Windwurfflächen; Nahrungsflächen: offene Bereiche (z.B. Waldlichtungen, Schneisen, Wege; Nistplatz: trocken u. sonnig am Boden, meist vegetationsarme Stellen	ja*	nein
Zwergtaucher	stehende Gewässer m. dichter Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation, kleine Teiche, Heideweiher, Moor- u. Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- u. Bergsenkungsgewässer, Klärteiche, Fließgewässer m. geringer Fließgeschwindigkeit	ja*	nein
<b>Amphibien</b>			
Geburtshelferkröte	In NRW vor allem Steinbrüche u. Tongruben in Mittelgebirgslagen, in Siedlungsbereichen auch auf Industriebrachen; Laichgewässer: sommerwarme Lachen u. Flachgewässer, Tümpel u. Weiher, sommerkühle, tiefe Abtragungsgewässer, auch beruhigte Abschnitte kleinerer Fließgewässer; Sommerlebensraum: sonnenexponierte Böschungen, Geröll- u. Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen, Lesesteinmauern o. Steinhäufen, nahe der Absetzgewässer; Winterquartiere: Kleinsäugerbauten o. selbst gegrabene Erdhöhlen	ja*	nein
Gelbbauchunke	naturnahe Flussauen, Schleddentäler, Sand- u. Kiesabgrabungen, Steinbrüche, Truppenübungsplätze; Laichgewässer: meist vegetationslose, fischfreie u. von lehmigen Sedimenten getriebte sonnenexponierte Klein- u. Kleinstgewässer (z.B. Wasserlachen, Pfützen oder wassergefüllte Wagenspuren; oft nur temporär Wasser führend), zeitweise durchflossene Bachkolke, Quelltümpel, Überschwemmungstümpel (Auen o. Wildschweinsuhlen); Landlebensraum: lichte Feuchtwälder, Röhrichte, Wiesen, Weiden, Felder	ja*	nein

Deutscher Name	Lebensraumsprüche <sup>1, 2, 3, 4</sup>	Vorkommen im UG kann ausgeschlossen werden?	Mögliche Konflikte?
<b>Fortsetzung Amphibien</b>			
Kammolch	typische Offenlandart der Niederungslandschaften v. Fluss- u. Bachauen an offenen Augewässern (z.B. Altarmen), auch in Kies-, Sand- u. Tonabgrabungen in Flussauen, Steinbrüchen, in Mittelgebirgslagen auch in großen, feuchtwarmen Waldbereichen m. vegetationsreichen Stillgewässern, auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässer; meist ausgeprägte Ufer- u. Unterwasservegetation, geringe Beschattung, i. d. Regel fischfrei; Landlebensraum: feuchte Laub- u. Mischwälder, Gebüsche, Hecken u. Gärten nahe d. Laichgewässer	ja*	nein
Kleiner Wasserfrosch	Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen u. Weiden, gewässerreiche Waldgebiete; Laichgewässer: moorige u. sumpfige Wiesen- u. Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, Randbereiche größerer Gewässer, seltener: größere Seen, Abtragungsgewässer, Flüsse, im Siedlungsbereich an Gartengewässern; vor allem: kleinere, sonnenexponierte, fischfreie nährstoffarme u. vegetationsreiche Gewässer	ja*	nein
Kreuzkröte	Pionierart offener Auenlandschaften vegetationsarmer, trockenwarmer Standorte m. lockeren, meist sandigen Böden; heute vor allem: Abgrabungsflächen in d. Flussauen (z.B. Braunkohle, Locker- u. Festgesteinabgrabungen); auch: Industriebrachen, Bergehalden, Großbaustellen; Laichgewässer: oft nur temporär wasserführende, vegetationslose, fischfreie, sonnenexponierte Flach- u. Kleingewässer (Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen, Heideweiher)	ja*	nein
<b>Reptilien</b>			
Schlingnatter	struktureiche Lebensräumen mit Wechsel v. Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen, grasigen u. vegetationsfreien Flächen; lockere u. trockene Substrate (Sandböden, besonnte Hanglagen m. Steinschutt u. Felspartien); heute: Heidegebiete, trockene Randbereiche v. Mooren, wärmebegünstigte Hanglagen, Halbtrocken- u. Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen, aufgelockerte steinige Waldränder, auch: Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen u. Eisenbahndämme, Trassen v. Hochspannungsleitungen; Winterquartiere: frostfreie, trockene Erdlöcher, Felsspalten o. Trocken- u. Lesesteinmauern	ja*	nein
Zauneidechse	reich strukturierte, offene Lebensräume (klein-räumiges Mosaik vegetationsfreier u. grasiger Flächen, Gehölze, verbuschte Bereiche u. krautige Hochstaudenfluren), ausgedehnte Binnendünen- u. Uferbereiche entlang v. Flüssen, Heidegebiete, Halbtrocken- u. Trockenrasen, sonnenexponierten Waldränder, Feldraine u. Böschungen, Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- u. Kiesgruben o. Industriebrachen, Brutplatz: Stand-orte m. lockeren, sandigen Substraten u. ausreichender Bodenfeuchte	ja*	nein

Fortsetzung Tab. 4			
Deutscher Name	Lebensraumsprüche <sup>1, 2, 3, 4</sup>	Vorkommen im UG kann ausgeschlossen werden?	Mögliche Konflikte?
<b>Libellen</b>			
Asiatische Keiljungfer	Ursprünglich Bewohner d. Mittel- u. Unterläufe großer, mäandrierender Flüssen; heute auch in Bühnenfeldern, Hafenbecken u. Kanälen; geeignete Standorte: strömungsarme Buchten o. Gleithangzonen, m. strandähnlichen Uferbereichen u. sauberem Wasser; Flugzeit ca. von Anfang Juni bis Ende August (selten bis Oktober); Eiablage in langsam strömenden Gewässerabschnitten auf d. Wasseroberfläche; Larvenentwicklung über zwei bis drei Jahre im sandigen, lehmigen o. schlammigen Bereichen d. Gewässersohle; Emergenz ab Ende Mai/Anfang Juni oberhalb d. Spülsaums direkt auf dem Boden	ja*	nein
Erläuterungen: <sup>1</sup> LANUV (2010) <sup>2</sup> SÜDBECK, et al. (2005) <sup>3</sup> KRAPP et al. (2011) <sup>4</sup> AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2011) *aufgrund fehlender arttypischer Lebensraumstrukturen			

## 11.2. ASP-Prüfprotokolle zum Vorhaben und zu den einzelnen betroffenen Arten

s. folgende Seiten

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 1. Änderung des B-Plans Nr. 85 in Rösrath-Forsbach

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Rösrath Antragstellung (Datum): Juni 2013

Im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 85 „Am Ehrenmal“ im Ortsteil Forsbach in Rösrath ist einerseits die Errichtung eines Standortes der Freiwilligen Feuerwehr an der Bensberger Straße geplant, zum anderen sollen auf einem Grundstück an der Jägerstraße die Baugrenzen geringfügig verschoben werden. Eine teilweise Ausweisung der jetzigen öffentlichen Grünfläche als Fläche für den Gemeinbedarf ist vorgesehen, einige Gehölze werden entfernt, Teile der Fläche werden Flächen (teil-)versiegelt bzw. überbaut.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

#### Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Bei folgenden Arten wird eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen: Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Rohrfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus, Haselmaus, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte, Wechselkröte, Schlingnatter, Zauneidechse, Asiatische Keiljungfer und 40 von 41 potentiell vorkommenden Vogelarten (s. Artenschutz-Gutachten).

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.



### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja  nein